

DIE BÄUERIN AM HOF

„Ich weiß Bescheid“



Südtiroler
Bäuerinnenorganisation

Der Hof ist ein Unternehmen mit eigenen Dynamiken. Ausreichend über alle Themen rund um den Hof informiert zu sein, ist für die Bäuerin bedeutend. Ein umfangreiches Wissen ermöglicht ihr auf Augenhöhe mitzureden und mitzuentcheiden.



ZUSAMMENLEBEN
AM HOF



ABSICHERUNG
DER FRAU



DIE LIEBE
FAMILIE



ZEIT
FÜR SICH

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENLEBEN AM HOF	5
Der geschlossene Hof und seine Eigenschaften	7
Das Erbrecht	12
Ehe und Lebensgemeinschaft: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	15
Heiraten oder nicht	18
Die Abstammung, das Kindschaftsrecht und der Kindsname	20
Zusammenleben am Hof – Herausforderung und Bereicherung	22
Paarbeziehung und Familie	24
Mitarbeit am Hof	26
Trennung und Scheidung	27
ABSICHERUNG DER FRAU	29
Die Rentensituation für Frauen	31
Merkmale der Bauernversicherung	33
Ihre Zukunft liegt in Ihrer Hand	36
Versicherung am Hof für mein Hab und Gut	39
Finanzen regeln	42
Investitionen in den Betrieb	45
Tod des Partners oder der Partnerin	47
Die Regelung der letzten Dinge	49
Die größten Irrtümer über das Erben und Vererben	51
DIE LIEBE FAMILIE	55
Mutterschaft, Vaterschaft und Kindergeld	57
Kleinkinderbetreuung: Alle Eltern wollen das Beste für ihr Kind	63
Pflegen in der Familie	65
Betreuung von schwerkranken und sterbenden Menschen	68
ZEIT FÜR SICH	69
Zeitmanagement	71
„Gsund“ bleiben	74



Zusammenleben am Hof

Gemeinsam auf einem Hof zu leben heißt auch, gemeinsam Entscheidungen zu treffen und sich Herausforderungen zu stellen. Dabei geht es um rechtliche Themen, die den Hof selbst betreffen, aber auch um das Familienleben.

DER GESCHLOSSENE HOF UND SEINE EIGENSCHAFTEN	7
Die Historie des geschlossenen Hofes	
Die Definition des geschlossenen Hofes	
Die Merkmale des geschlossenen Hofes	
Baurecht	
DAS ERBRECHT	12
Grundsätze des Erbrechts	
Sondererbrecht des geschlossenen Hofes	
Das Hofübernahmerecht am geschlossenen Hof	
Hofübergabe	
EHE UND LEBENSGEMEINSCHAFT: GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE	15
Zusammenfassung Rechte und Pflichten	
HEIRATEN ODER NICHT	18
Als Paar zusammenleben	
Sich füreinander entscheiden	
Die Liebe weckt starke Kräfte	
Ein Ja vor Gott	
DIE ABSTAMMUNG, DAS KINDSCHAFTSRECHT UND DER KINDSNAME	20
Die eheliche Abstammung	
Die nicht-eheliche Abstammung	
Der Kindsname	
ZUSAMMENLEBEN AM HOF – HERAUSFORDERUNG UND BEREICHERUNG	22
Respekt und klare Worte	
Unterstützung und Begleitung durch die Lebensberatung	
Spielregeln fürs Zusammenleben	
PAARBEZIEHUNG UND FAMILIE	24
Wir sind zu dritt – Mutter, Kind, Vater	
Familienzeit und Zweisamkeit	
Sich als Paar wieder finden	
MITARBEIT AM HOF	26
Ehepartner und Eingetragene Lebensgemeinschaft	
Mithilfe von Verwandten und Verschwägerten	
TRENNUNG UND SCHEIDUNG	27
Rechtliche Bestimmungen	
Minderjährige Kinder	
Unterhaltszahlungen	
Änderung der Umstände	

DER GESCHLOSSENE HOF UND SEINE EIGENSCHAFTEN

Die Historie des geschlossenen Hofes

Der geschlossene Hof hat seinen Ursprung im germanischen Gewohnheitsrecht, wonach der Besitz von Grund und Boden nicht als Eigentum einer einzelnen Person, sondern als Familienbesitz angesehen wurde. Alle Bauern einer Siedlung waren Teil der Dorfgemeinschaft oder einer Marktgenossenschaft, der das Land gemeinsam gehörte. Diese Institutionen regelten und überwachten eine gerechte Aufteilung von Grund und Boden an ihre Mitglieder. Jedem Familienoberhaupt wurde ein ausreichendes Stück Land zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Fortan war es Aufgabe der gesamten Familie, für einen angemessenen Unterhalt für die bäuerliche Familie zu sorgen. Zu dieser Zeit erfüllte der geschlossene Hof noch den Zweck der Selbstversorgung.

Die bäuerliche Familie wurde so zu einem Fixpunkt der sozioökonomischen Struktur, wobei das begrenzte Eigentumsrecht an der Liegenschaft nach wie vor der Gemeinschaft gehörte. Das zur Verfügung gestellte bebaubare Land wurde so über Generationen innerhalb der Familie weitergegeben.

Aufgrund dieser Tradition entstand allmählich ein Gewohnheitsrecht mit den daraus resultierenden Merkmalen des geschlossenen Hofes: Zum einen die Unteilbarkeit des geschlossenen Hofes und zum anderen der Anspruch auf das Familieneigentum, welches in seinen Grundwerten die Grundlage für spätere Gesetzesvorschriften war.

Der Begriff des geschlossenen Hofes wurde offiziell in der Tiroler Landesordnung von 1526 eingeführt. Von entscheidender Bedeutung waren die unter der Regentschaft von Maria Theresia eingeführten Regelungen des geschlossenen Hofes. In dieser Zeit wurden die Unteilbarkeit des Hofes, die Mindestausdehnung des geschlossenen Hofes sowie der Erbfall des Erstgeborenen eingeführt. Ebenso wurden das Kataster und das Grundbuchsystem als öffentliches Register eingerichtet. In der Folge wurde das Institut des geschlossenen Hofes im Tiroler Höfegesetz aus dem Jahr 1900 geregelt. Diese Rechtsnorm fand bis 1929 auch in Südtirol Anwendung und wurde vom italienischen Staat abgeschafft. Mit der Übertragung der primären Zuständigkeit im Bereich des Höferechts aufgrund des ersten Autonomiestatuts konnte die Autonome Provinz Bozen mit Landesgesetz Nr. 1 vom 29.03.1954 das Höfegesetz wieder einführen.

1526 WURDE DER BEGRIFF DES GESCHLOSSENEN HOFES OFFIZIELL EINGEFÜHRT.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass nach der Abschaffung des Tiroler Höfegesetzes im Jahre 1929 bis zum Jahre 1954 eigentlich keine einschränkende Rechtsnorm bestand, die bäuerliche Bevölkerung sich jedoch dennoch an die vormals bekannten Grundprinzipien des geschlossenen Hofes hielt. Auch während dieser Zeit erfolgte die Übertragung des geschlossenen Hofes vorwiegend an eine Person.

Mit dem derzeit geltenden Höfegesetz, LG. Nr. 17 vom 28. November 2001, werden sämtliche Rechtsgrundlagen des geschlossenen Hofes geregelt.

Die Definition des geschlossenen Hofes

Vom Gesetz anerkannte geschlossene Höfe sind jene Liegenschaften, samt den damit verbundenen Rechten, die im Grundbuch in der eigens dafür eingerichteten Sektion I eingetragen sind. Folglich ist über einen Grundbuchauszug ersichtlich, ob es sich bei der Liegenschaft um einen geschlossenen Hof handelt oder nicht. Im Regelfall handelt es sich bei geschlossenen Höfen um landwirtschaftliche Grundstücke mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden. Innerhalb eines geschlossenen Hofes können aber auch andere Betriebszweige und Tätigkeiten, z.B. eine gastgewerbliche Tätigkeit, ausgeübt werden. Das Höfegesetz bildet den rechtlichen Rahmen und verfolgt das Ziel, die Aufrechterhaltung des geschlossenen Hofes in seiner Ausdehnung als landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftseinheit zu sichern. Indirekt wird dadurch auch der Fortbestand des bäuerlichen Familienbetriebes garantiert. Veränderungen an der Ausdehnung des Kulturgrundes oder im Bestand der Gebäude sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, unterliegen aber der Genehmigung einer speziellen Aufsichtsbehörde, der örtlichen Höfekommission.

Jede Rechtshandlung, welche den Liegenschaftsbestand des Hofes verändert (die Neubildung, die Änderungen am Bestand, die Eingliederung, die Abtrennung sowie die Auflösung des geschlossenen Hofes), unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung der örtlichen Höfekommission. Das Höfegesetz regelt das eigens dafür vorgesehene Verwaltungsverfahren, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen.

Die Merkmale des geschlossenen Hofes

UNTEILBARKEIT

Gemäß Art. 11 des geltenden Höfegesetzes ist der geschlossene Hof samt Zubehör als unteilbare Einheit anzusehen und kann nur einer erbenden Person, dem Hofübernehmer oder der Hofübernehmerin zugewiesen werden.

Das bedeutet, dass eine Realteilung des geschlossenen Hofes weder einvernehmlich zwischen den Erbenden noch im Gerichtswege beantragt werden kann.

Das Zivilgesetzbuch definiert jene Gegenstände, die als Zubehör des geschlossenen Hofes anzusehen sind. Das lebende und tote Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes notwendig ist, sowie die mit der Bewirtschaftung des Hofes verbundenen Rechte, Produktionsfaktoren und Gemeinnutzungsrechte sind jedenfalls als Zubehör des geschlossenen Hofes zu erachten. Im Streitfall entscheidet die örtliche Höfekommission über die Einstufung einer Sache als Zubehör zu einem geschlossenen Hof.

DER GESCHLOSSENE HOF SAMT ZUBEHÖR IST EINE UNTEILBARE EINHEIT.

RECHTLICHE UNTEILBARKEIT

Die rechtliche Unteilbarkeit der Hofliegenschaften wird durch einen besonderen Vermerk im Grundbuch sichergestellt. Sind Grundstücke (Gp.) oder Gebäude (Bp.) im Grundbuch in der Sektion „I“ eingetragen, dann unterliegen sie den Sonderbestimmungen des Höfegesetzes und somit der rechtlichen Unteilbarkeit sowie der Aufsicht durch die zuständige Höfekommission.

AUFSICHT DURCH DIE HÖFEKOMMISSION

Über die Unteilbarkeit der Liegenschaftseinheit wacht die örtliche Höfekommission. Die Kulturgründe und die dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude dürfen in ihrem Bestand bzw. ihrer Ertragsfähigkeit nicht verändert werden, es sei denn, die örtliche Höfekommission hat nach einem entsprechenden Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin hierfür eine Genehmigung erteilt. Ohne diese Genehmigung bleiben Rechtsgeschäfte, die einzelne Teile des geschlossenen Hofes betreffen (z.B. Verkauf, Schenkungen, testamentarische Zuwendungen u. ä.), wirkungslos.

BETRIEBSFLÄCHE – MINDESTFLÄCHE

Grundsätzlich muss der geschlossene Hof die Möglichkeit bieten, einen landwirtschaftlichen Jahresdurchschnittsertrag zu erwirtschaften, der einen angemessenen Unterhalt für eine bäuerliche Familie von mindestens vier Personen gewährleistet. Das Dreifache eines solchen Jahresdurchschnittsertrages darf nicht überschritten werden. Diese Voraussetzung ist für die Neubildung eines geschlossenen Hofes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorgeschrieben.

Zusätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen geschlossenen Hof ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu bilden, sofern bestimmte subjektive und objektive Voraussetzungen vorliegen.

Als subjektive Voraussetzungen gelten:

- die Eigenschaft als selbstbewirtschaftende Bäuerin und der Besitz eines einschlägigen Studientitels oder Diploms oder
- die Eigenschaft als selbstbewirtschaftende Bäuerin und der Nachweis einer fünfjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit oder fünfjährigen Berufserfahrung in der Landwirtschaft.

Eine Jungbäuerin (Bäuerin, die jünger ist als 40 Jahre) muss:

- in der Vergangenheit mindestens drei Jahre in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim NIFS (INPS) eingetragen und im Besitz eines entsprechenden Studientitels oder Diploms sein.
- in der Vergangenheit mindestens drei Jahre in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim NIFS (INPS) eingetragen sein und seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig sein.

Als objektive Voraussetzungen gelten die im Höfegesetz definierten Flächenausmaße, wobei folgende Mindestflächen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes vorgeschrieben sind:

- eine Betriebsfläche von mindestens 3 ha Obst- oder Weinbaufläche oder
- eine Betriebsfläche von mindestens 6 ha Acker- oder Wiesenfläche.

- Eine Jungbäuerin kann mit einer geringeren Betriebsfläche einen geschlossenen Hof bilden:
- eine Betriebsfläche von mindestens 2 ha Obst- oder Weinbaufläche oder
 - eine Betriebsfläche von mindestens 4 ha Acker- oder Wiesenfläche.

Darüber hinaus dürfen weder die antragstellende Person noch deren Ehegatte oder Ehegattin oder Eltern ein geeignetes Wohngebäude für die Unterbringung der bäuerlichen Familie im Allein- oder Miteigentum oder als Teilhaber einer Gesellschaft besitzen oder in den letzten fünf Jahren besessen haben. Diese Pflicht entfällt, wenn die Betriebsfläche wenigstens 4 ha Obst- oder Weinbaufläche oder 6 ha Acker- oder Wiesenfläche beträgt. Zum Erreichen der Mindestfläche dürfen keine Flächen herangezogen werden, die in den letzten 10 Jahren von anderen geschlossenen Höfen abgetrennt wurden, die geschlossenen Höfen vorbehaltene Baumöglichkeiten in Anspruch genommen haben. Jedenfalls müssen objektive Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebs die Errichtung einer neuen Hofstelle rechtfertigen.

Sofern die subjektiven und objektiven Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Antrag um Neubildung eines geschlossenen Hofes an die örtliche Höfekommission gestellt werden. Diese wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Genehmigung zur Neubildung des geschlossenen Hofes oder eine Ablehnung ausstellen.

AUSGEDINGE

Darunter versteht man jenes besondere Rechtsinstitut des Höferechtes, laut welchem die überlebende Ehegattin Anrecht auf einen angemessenen Unterhalt auf Lebzeiten am Hof hat. Diese Unterhaltspflicht tritt nur bei der Übertragung des Hofes im Erbwege automatisch in Kraft. Sie kann jedoch auch bei der Hofübergabe unter Lebenden durch Kauf oder Schenkung zugunsten der übergebenden Generation und zu Lasten des Hofübernehmers oder der Hofübernehmerin als Reallast im Grundbuch eingetragen werden. Dies dient zur Absicherung der Eltern am Hof, die dadurch einen Anspruch haben, ihren Lebensabend am Hof zu verbringen.

Gemäß örtlichen Gebräuchen unterteilt sich das Ausgedinge in eine Reihe von Rechten und Ansprüchen zu Gunsten der übergebenden Generation:

- Unterbringung am Hof in einer angemessenen autonomen Wohneinheit.
- Deckung der anfallenden Energiespesen wie Strom, Heizung, Brennholz, usw.
- Deckung der anfallenden Spesen für Versicherungen, Wasserverbrauch, Müllabfuhr und andere öffentliche Abgaben.
- Das Recht, sich an der Hofstelle frei zu bewegen, sowie die gemeinschaftlichen Anteile der Hofstelle (Gemüsegarten, Keller, usw.) mitzunutzen und am Hof zu parken.
- Ebenso müssen den Eltern unentgeltlich landwirtschaftliche Produkte für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.
- Erledigung von anfallenden Hausarbeiten (z. B. Waschen, Kochen, Bügeln, usw.)
- Übernahme von leichten oder zeitlich begrenzten Pflegeleistungen im Gebrechlichkeits- und Krankheitsfall. Unter leichter Pflege versteht man jene Situation, in der sich die Person zwar grundsätzlich noch autonom am Hof aufhalten kann, jedoch für die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten Hilfe in Anspruch nehmen muss.

Beansprucht die übergebende Generation hingegen konstante und intensive Pflege bzw. wird die ständige Anwesenheit von Pflegepersonal erforderlich oder die Überstellung in ein Pflegeheim unumgänglich, fallen diese Pflegeleistungen nicht mehr unter das Ausgedinge, sondern sind von den gesetzlich Verpflichteten im Sinne des eingeschränkten Unterhalts zu tragen.

AUSSTATTUNG DER HOFSTELLE

Jeder geschlossene Hof ist grundsätzlich mit einer Hofstelle ausgestattet. Fehlt die Hofstelle, so besteht das Recht für landwirtschaftliche Unternehmer*innen oder Selbstbebauer*innen, eine Hofstelle mit einer Wohnkubatur von höchstens 1.500 m³ oberirdisch zu errichten. Dieser Wohnraum dient der Unterbringung der bäuerlichen Familie.

Unabhängig von der Eigenschaft eines geschlossenen Hofes besteht weiters das Recht,

Wirtschaftskubatur in einer Größe, die für die rationelle Betriebsführung notwendig ist, zu errichten. Dieses Wirtschaftsgebäude kann für die Unterbringung des lebenden und toten Inventars sowie für die Ausübung von wirtschaftlichen Zuerwerbstätigkeiten am Hof bestimmt sein. Die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen finden sich im geltenden Raumordnungsgesetz.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Normen, welche für den geschlossenen Hof zur Anwendung kommen, sind einerseits das Höfegesetz, in untergeordneter Weise das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sammlung der örtlichen Gebräuche der Handelskammer Bozen. Eine weitere wichtige Gesetzesquelle findet sich in den Bauvorschriften des Landesraumordnungsgesetzes.

Baurecht

WOHNGEBÄUDE IM GESCHLOSSENEN HOF

Befindet sich ein geschlossener Hof im Eigentum einer landwirtschaftlichen Unternehmerin oder einer selbstbearbeitenden Landwirtin, so darf diese an der Hofstelle eine oberirdische Baumasse von insgesamt höchstens 1.500 m³ zur Wohnnutzung errichten. In Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes werden die Baurechte von den jeweiligen Planungsinstrumenten (z.B. Durchführungsplan) definiert. Die Baumasse bis 1.500 m³ innerhalb des Siedlungsgebiets sowie die Baumasse außerhalb des Siedlungsgebietes stellt freie Baumasse dar und unterliegt demnach nicht der Verpflichtung zum Errichten von Wohnungen für in Südtirol Ansässige (ehemals Konventionierung). Somit kann die Baumasse z.B. für den eigenen Wohnbedarf, für Urlaub auf dem Bauernhof oder für die Unterkunft von saisonalen Arbeitskräften verwendet werden. Unabhängig von der in Anspruch genommenen Baumasse, darf der geschlossene Hof für die Dauer von 20 Jahren ab Erklärung der Bezugsfertigkeit nicht aufgelöst werden.

LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE

Wirtschaftsgebäude können innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes in der Größe errichtet werden, wie sie für die rationelle Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind. Darunter fallen Ställe, Stadel, Silos, Maschinen und Geräteräume, Verarbeitungs- und Verkaufsräume für die Direktvermarktung, Kühlager, Magazine für landwirtschaftliche Produkte und Arbeitsgeräte, Mühlen, Almgebäude und dergleichen. Für die Dimensionierung ist die Art der effektiven landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie das Ausmaß der bewirtschafteten Fläche (mit Ausnahme der Imkerei) zu berücksichtigen. Diese Flächen können auch in einer unmittelbar an das Landesgebiet angrenzenden Gemeinde liegen. Es können auch gepachtete Grundstücke mit einer Mindestvertragsdauer von fünf Jahren berücksichtigt werden, die vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin ständig bewirtschaftet werden. Die bewirtschafteten Flächen dürfen zehn Jahre lang nicht zur Bedarfsberechnung für ein anderes Wirtschaftsgebäude herangezogen werden. Wirtschaftsgebäude bilden folglich einen untrennbaren Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes.

Spezifische baurechtliche Bestimmungen sind für Bienenstände, Holzlagerplätze mit Flugdach sowie Holzhütten vorgesehen.

ZU- UND NEBENERWERB

Wird der landwirtschaftliche Betrieb von der Eigentümerin eines geschlossenen Hofes geführt, so darf in den Wirtschaftsgebäuden an der Hofstelle Zu- und Nebenerwerb ausgeübt werden (z.B. Tischlerei, Werkstatt, Metzgerei, Bäckerei). Sofern das Wirtschaftsgebäude hierfür nicht ausreicht, darf es um höchstens 130 m² Bruttogeschossfläche erweitert werden.

ZEITWEILIGE UNTERKUNFT VON SAISONALEN ARBEITSKRÄFTEN

Landwirtschaftliche Unternehmerinnen können innerhalb der bestehenden Wirtschaftsgebäude an der Hofstelle Räumlichkeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß errichten, um dort ausschließlich am eigenen Betrieb tätige saisonale Arbeitskräfte unterzubringen. Die Unterkunft darf nicht länger als 120 Tage pro Jahr von Arbeitskräften bewohnt werden, wobei bestimmte Mindestvoraussetzung und Hygienevorschriften eingehalten werden müssen. Die ursprüngliche Zweckbestimmung als Wirtschaftsgebäude wird dadurch nicht verändert.

SBB-RECHTSBERATUNG

Die Juristinnen und Juristen der Rechtsberatung bieten Beratung und Unterstützung in allen rechtlichen Angelegenheiten rund um den landwirtschaftlichen Betrieb.

SBB-Rechtsberatung

rechtsberatung@sbb.it, +39 0471 999334

Bezirksbüro Bozen

bozen@sbb.it, +39 0471 999404

Bezirksbüro Brixen

brixen@sbb.it, +39 0472 262400

Bezirksbüro Bruneck

bruneck@sbb.it, +39 0474 556800

Bezirksbüro Meran

meran@sbb.it, +39 0473 213400

Bezirksbüro Neumarkt

neumarkt@sbb.it, +39 0471 829400

Bezirksbüro Schlanders

schlanders@sbb.it, +39 0473 737800

Bezirksbüro Sterzing

sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler
Bauernbund

Grundsätze des Erbrechtes

GESETZLICHE ERBfolge

Die Erbmasse stellt das gesamte Vermögen (Immobilien und bewegliche Güter) einer verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes dar. Gegenstand der Erbmasse können natürlich auch Schulden sein, welche durch stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der Erbschaft auf die erbende Person übergehen. Dies bedeutet, der Erbe oder die Erbin muss mit dem persönlichen Vermögen auch für eventuelle Schulden aufkommen. Nur im Zuge einer gerichtlichen Inventaraufnahme der Erbmasse gibt es die Möglichkeit, das persönliche Vermögen zu schützen und von einer eventuellen Zwangsvollstreckung der Gläubiger*innen der verstorbenen Person zu entziehen. Bei Erbschaften, die eine hohe Verschuldung aufweisen, empfiehlt sich deshalb immer bei Gericht die Annahme mit Inventaraufnahme zu beantragen. Im Zweifelsfall sollte man eine Rechtsberatung aufsuchen. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn keine bzw. nur eine teilweise testamentarische Verfügung der verstorbenen Person vorliegt. Das ist der Fall, wenn kein oder kein gültiges Testament hinterlassen wurde oder mit dem Testament nicht über das gesamte Vermögen verfügt wurde. Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt die Erbschaft dem Ehegatten oder der Ehegattin, den ehelichen und nichtehelichen Nachkommen, den ehelichen Vorfahren, den Seitenverwandten, den anderen Verwandten und dem Staat nach den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Quoten zu.

PFLICHTTEILSERBfolge

Jedem Eigentümer und jeder Eigentümerin steht es frei über die eigenen Vermögensgüter (bewegliche und unbewegliche Güter) zu verfügen. Dabei können Güter bereits zu

Lebzeiten unentgeltlich übertragen werden bzw. mittels eines Testaments nach dem Ableben ins Eigentum der Erbenden übergehen. Allerdings gibt es laut Rechtsordnung Einschränkungen, die die Ansprüche der Pflichterbenden nicht verletzen dürfen. Ist dies der Fall, so könnten diese nach Ableben des Erblassers oder der Erblasserin eine Pflichtteilsverletzung geltend machen und eine Kürzungsklage zur Wahrung der eigenen Rechte einbringen. Als erbende Personen mit Pflichtanteil gelten jene, welchen das Gesetz aufgrund ihres nahen Verwandtschaftsverhältnisses einen bestimmten Mindestanspruch am Vermögen zusichert und welche somit nur in Ausnahmefällen enterbt werden können.

Pflichterbende sind laut Gesetz der Ehegatte oder die Ehegattin und die Kinder und unter bestimmten Umständen sogar die Eltern. Das bedeutet, dass das Gesetz den Pflichterbenden einen bestimmten Mindestanspruch auf das Gesamtvermögen der verstorbenen Person garantiert. Den Ehegatten sind eingetragene gleichgeschlechtliche Partner gleichgestellt. Nichtehelichen Lebenspartnern oder -partnerinnen steht kein Anspruch auf einen Pflichtanteil zu. Hat die verstorbene Person den Pflichterbenden zu Lebzeiten oder nach dem Tode nicht deren Mindestanteil zugewiesen, so haben diese die Möglichkeit, ihren Pflichtanteil gerichtlich einzufordern. Dies geschieht entweder durch Zuweisung von Erbvermögen oder durch Kürzung von bereits erfolgten Vermögenszuwendungen. Die einzelnen Erbschaftsquoten der Pflichterbenden sind vom Bürgerlichen Gesetz geregelt, wobei zusätzlich ein Anteil von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Erbvermögens, je nach Verwandtschaftsverhältnis,

**EHEPARTNER*IN,
KINDER UND
EVTL. DIE ELTERN
ERBEN EINEN
PFLICHTANTEIL.**

als frei verfügbarer Anteil des Erblassers oder der Erblasserin vorgesehen ist. Der Pflichtanteil kann bzw. muss von den einzelnen Pflichtanteilsberechtigten selbst eingefordert werden. Soweit der Anspruch nicht bereits verjährt ist (10 Jahre ab Eröffnung der Erbschaft), kann er auch von der jeweiligen Rechtsnachfolge der berechtigten Person oder von etwaigen Gläubigern oder Gläubigerinnen eingefordert werden. Die pflichterbende Person, die den Pflichtanteil nicht zur Gänze erhalten hat, kann diesen entweder über freiwillige Rückgabe von bereits verteilten Vermögenswerten erhalten oder durch Ausgleichszahlungen in Form von Geld. Wird eine freiwillige Abgeltung verweigert, muss der Pflichtanteilsanspruch im Gerichtsweg eingefordert werden.

Sondererbrecht des geschlossenen Hofes

Das Höferecht stellt zweifelsohne ein gesondertes Erbrecht dar, welches grundsätzlich von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abweicht. Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch wird die Erbmasse zum Marktwert bewertet und die Erbenden können die Realteilung der Erbmasse beantragen. Im Höfegesetz ist das grundlegend anders:

Überlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin einen geschlossenen Hof mit Testament oder mit einem zu Lebzeiten abgeschlossenen Übergabevertrag einer bestimmten Person, dann hat diese die Möglichkeit, etwaige Pflichtanteilsberechtigten zum Ertragswert auszubehalten. Die Abfindung der Weichenden erfolgt in Geld, wobei sich die Höhe des Übernahmewertes nach dem durchschnittlichen mutmaßlichen Jahresertrag des Hofes richtet. Verstirbt der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hofes hingegen ohne die Hofübergabe zu Lebzeiten bestimmt zu haben, dann fällt der Hof den nächsten Verwandten als Erbgemeinschaft zu. Die Erbenden können dann einvernehmlich unter ihnen einen Hofübernehmer oder eine Hofübernehmerin ernennen, der oder die die Weichenden zum Ertragswert auszahlt.

Können sich die Erbenden nicht auf einen Hofübernehmer oder eine Hofübernehmerin einigen, dann steht das Hofübernahmerecht der Person zu, welche bestimmte Voraussetzungen wie Mitarbeit am Hof und landwirtschaftliche Ausbildung erfüllt. Diese Übertragung zu Gunsten einer einzigen Person wird auch als Anerbenrecht bezeichnet. Der geschlossene Hof und dessen Liegenschaften können jedoch niemals aufgeteilt und einzelne Liegenschaften den Erbenden ins alleinige Eigentum zugewiesen werden, wie es für normale Erbgemeinschaften möglich ist.

Das Hofübernahmerecht am geschlossenen Hof

Unter Hofübernahmerecht versteht man die rechtliche Möglichkeit, die gesamten restlichen Erbquoten am geschlossenen Hof, gegebenenfalls auch gegen den Willen der anderen miterbenden Personen auf sich zu vereinen. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die Erbquoten zu einem vergünstigten Übernahmewert, entsprechend dem Ertragswert, in Geld auszugleichen.

Laut derzeitiger Regelung steht das Hofübernahmerecht unter mehreren Miterbenden dieser Person zu, welche nachfolgende Kriterien erfüllt:

- am Hof aufgewachsen ist.
- in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung der Erbschaft gewohnheitsmäßig an der Bewirtschaftung des Hofes teilgenommen hat.
- eine landwirtschaftliche Fachschule abgeschlossen hat.

Für Grenzfälle sieht das Höfegesetz weitere, sehr spezielle Kriterien vor. Das Übernahmerecht kann von den berechtigten Miterbenden jederzeit beansprucht werden. Die konkreten Bedingungen bezüglich der Anerkennung des Hofübernahmrechtes bzw. der damit verbundenen Verpflichtungen können zwischen ihnen vertraglich geregelt werden. In diesem Fall einigen sie sich, einen Miterben oder eine Miterbin ihrer Wahl als Hofübernehmer*in anzuerkennen mit der Verpflichtung, den übrigen Miterbenden (sogenannte „Weichende“) für die Überlassung ihrer Erbquoten am

geschlossenen Hof einen bestimmten Geldbetrag auszubezahlen. Die Umsetzung dieser Abmachung kann entweder über einen Sondererbschein oder über einen Quotenübernahmevertrag erfolgen.

Kommt es hingegen zwischen ihnen zu keiner vertraglichen Einigung bezüglich der Person, die den Hof übernehmen soll oder der Höhe der Ausgleichszahlung, dann entscheidet darüber das Gericht in einem speziellen Gerichtsverfahren.

Hofübergabe

Die Übertragung des Hofes in seiner Gesamtheit an den Hofübernehmer oder die Hofübernehmerin kann durch verschiedene Rechtsgeschäfte, wie Kaufvertrag oder Schenkung, erfolgen. Weiters besteht die Möglichkeit, die nachfolgende Person durch Testament zu bestimmen. Die Übertragung sollte innerhalb der gesamten Familie vorab abgesprochen und geplant sein. Nichts verbietet jedoch, vor allem bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie, die Hofübergabe nur zwischen Übergeber*in und Übernehmer*in, in vollkommener Abwesenheit der Weichenden vorzunehmen.

Je nach Beschaffenheit des geschlossenen Hofes, der Notwendigkeit der Übertragung, dem Ausmaß der persönlichen Absicherung, sowie Gründen betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Natur, kann die eine oder andere Art der Übertragung bevorzugt werden. Die Besteuerung des Rechtsaktes und die Einhaltung von eventuellen steuerlichen und förderungsmäßigen Verpflichtungen von Seiten der übernehmenden Person sind ebenso zu berücksichtigen.

SBB-RECHTSBERATUNG

Die Juristinnen und Juristen der Rechtsberatung bieten Beratung und Unterstützung in allen rechtlichen Angelegenheiten rund um den landwirtschaftlichen Betrieb.

SBB-Rechtsberatung

rechtsberatung@sbb.it, +39 0471 999334

Bezirksbüro Bozen

bozen@sbb.it, +39 0471 999404

Bezirksbüro Brixen

brixen@sbb.it, +39 0472 262400

Bezirksbüro Bruneck

bruneck@sbb.it, +39 0474 556800

Bezirksbüro Meran

meran@sbb.it, +39 0473 213400

Bezirksbüro Neumarkt

neumarkt@sbb.it, +39 0471 829400

Bezirksbüro Schlanders

schlanders@sbb.it, +39 0473 737800

Bezirksbüro Sterzing

sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler
Bauernbund

EHE UND LEBENS- GEMEINSCHAFT: GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE

Neben der kirchlichen oder standesamtlichen Eheschließung ist es in Italien laut aktueller Gesetzgebung auch möglich, sich in der Gemeinde als Lebensgemeinschaft eintragen zu lassen.

Dabei gelten jedoch nicht die gleichen Rechte und Pflichten vor allem in Bezug auf erbrechtliche Themen, Gütergemeinschaft und Anspruch auf Unterhaltszahlung bei einer Trennung. Die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Zudem in der Tabelle gegenübergestellt ist auch die einfache Lebensgemeinschaft. Dabei handelt es sich um eine de facto Beziehung, die nicht offiziell eingetragen ist.

ÜBER DIE AUTORIN

Oberhammer, Ulrike: Rechtsanwältin und Partnerin der Anwaltskanzlei Oberhammer & Unterholzner. Seit 2009 Präsidentin des Landesbeirates für Chancengleichheit.



ZUSAMMENFASSUNG RECHTE UND PFLICHTEN

	Ehe	Einfache Lebensgemeinschaft	Eingetragene Lebensgemeinschaft
Voraussetzung	Kirchliche oder standesamtliche Eheschließung	Eine de facto Beziehung, wird nicht in der Gemeinde eingetragen.	Muss in der Gemeinde formell begründet und eingetragen werden. Gemeinsamer Wohnsitz notwendig.
Vermögensrechtliche Regelungen	Sind gesetzlich geregelt.	Können vertraglich zwischen den Parteien vereinbart werden.	Können mittels Lebensgemeinschaftsvertrags geregelt werden. Dieser kann Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn er mittels öffentlicher Urkunde oder einer Privaturkunde notariell oder mittels anwalt-schaftlichem Beistand erstellt und die Unterschrift beglaubigt wurde sowie der Wohnsitzgemeinde beider Personen innerhalb von 10 Tagen übermittelt wurde.
Gütergemeinschaft	Automatisch. Gütertrennung muss eigens gewählt werden.	Nein	Ja, kann mittels Lebensgemeinschaftsvertrags anders geregelt werden.
Materieller und geistiger Beistand	Ja, im Verhältnis zum eigenen Vermögen, der beruflichen Tätigkeit und der Hausarbeit.	Nein	Ja, im Verhältnis zum eigenen Vermögen, der beruflichen Tätigkeit und der Hausarbeit.
Pflicht zur gegenseitigen Treue	Ja	Nein	Nein
Partnerin/Partner Anspruch auf Unterhaltszahlung bei Trennung	Ja	Nein	Kein Unterhalt, aber bei Bedarf finanzielle Unterstützung, die nur das Überleben, aber nicht die Erhaltung des Lebensstandards, wie bei Ehe, garantiert. Die Dauer der finanziellen Unterstützung hängt von der Dauer der Lebensgemeinschaft ab.
Für Kinder Anspruch auf Unterhaltszahlung bei Trennung	Ja	Ja	Ja
Erbberechtigigt	Ja	Nein, es kann aber mittels Testaments der frei verfügbare Teil dem Partner zuerkannt werden.	Nein, es kann aber mittels Testaments der frei verfügbare Teil dem Partner zuerkannt werden.
Erbschaftssteuer	Befreit oder niedriger	Nicht befreit und höher	Nicht befreit und höher
Anspruch auf Hinterbliebenenrente	Ja	Nein	Ja
Anspruch bei Trennung auf die Familienwohnung	Bei wirtschaftlich unabhängigen Kindern (nicht nur bis Volljährigkeit, sondern bis Abschluss Ausbildung bzw. Studium) wird die Familienwohnung dem Elternteil zugewiesen, der sich hauptsächlich um die Kinder kümmert. Die Zuweisung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt. Ohne Kinder muss bei Gütergemeinschaft geklärt werden, was mit der Wohnung passiert. Sie kann verkauft, Erlös geteilt oder der anderen Elternteil das Miteigentum verkauft werden; bei Gütertrennung gehört die Wohnung einer Person bzw. beiden im Verhältnis ihrer Eigentumsquoten, die im Grundbuch einsehbar sind.	Bei wirtschaftlich unabhängigen Kindern (nicht nur bis Volljährigkeit, sondern bis Abschluss Ausbildung bzw. Studium) wird die Familienwohnung dem Elternteil zugewiesen, der sich hauptsächlich um die Kinder kümmert. Die Zuweisung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt. Ohne Kinder im Normalfall kein Anspruch. Eventuelle Investitionen können zurückverlangt werden, müssen aber belegt werden. Eine Beteiligung an den Lebenshaltungskosten im Verhältnis zum Einkommen und Vermögen kann im Falle der Trennung nicht zurückverlangt werden.	Bei wirtschaftlich unabhängigen Kindern (nicht nur bis Volljährigkeit, sondern bis Abschluss Ausbildung bzw. Studium) wird die Familienwohnung dem Elternteil zugewiesen, der sich hauptsächlich um die Kinder kümmert. Die Zuweisung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt. Eventuelle Investitionen können zurückverlangt werden, müssen aber belegt werden.
Wohnrecht in der Familienwohnung im Todesfall des Partners für überlebenden Partner (auch ohne Kinder)	Ja	Nein	War die Immobilie Eigentum der verstorbenen Person, kann die überlebende Person für 2 Jahre im Haus wohnen bzw. 3 Jahre dort wohnen, wenn im Haus auch minderjährige Kinder oder Kinder mit Beeinträchtigungen leben oder die Dauer der Lebensgemeinschaft länger als 2 Jahre war. Die Dauer kann aber nicht 5 Jahre übersteigen. Das Recht verfällt, wenn die Person nicht kontinuierlich im Haus wohnt oder eine Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder neue de facto Beziehung eingeht. Bei bestehendem Mietverhältnis oder Kündigung des Mietvertrages kann die überlebende Person in den Mietvertrag einsteigen.

HEIRATEN ODER NICHT

Toni Fiung

... weil wir einander vertrauen, trauen wir uns

Liebende wünschen sich, dass ihre Liebe bleibt, ihre Beziehung Bestand hat und sie miteinander glücklich und alt werden können. Verschiedene Umfragen unter jungen Menschen ergeben, dass die Erwartungen an das Glück in Partnerschaft und die Sehnsucht nach erfülltem Leben zu zweit groß sind. Diese Erwartungen deuten auf den Wunsch hin, dass Paare bereit sind, eine tragende und langfristige Beziehung miteinander einzugehen. Die gesellschaftlichen Veränderungen führen dazu, dass viele junge Menschen heute eine vorsichtigeren und pragmatischeren Einstellung gegenüber langfristigen Bindungen haben. Sie möchten ihre Unabhängigkeit bewahren, ihre persönliche Entwicklung vorantreiben und sich nicht zu früh festlegen.

Als Paar zusammenleben

Man muss heute nicht mehr unbedingt heiraten, um als Paar zusammenleben zu können. Damit stehen Paare, die sich überlegen, ob sie heiraten wollen, vor wichtigen Fragen: Warum heiraten? Welchen „Gewinn“ hat man, wenn man sich das JA vor dem Standesbeamten bekundet oder in der Kirche vor Gott und den Liebsten die Ehe schließen will?

Ein Liebespaar, das eine Partnerschaft auf Dauer will, braucht eine bewusste Entscheidung füreinander. Es braucht Visionen, gemeinsame Pläne und das verlangt ein Ja oder ein Nein. Paul Roth meint dazu: „Du kannst dir nicht ein Leben lang die Türen alle offen halten, um keine Chance zu verpassen. Auch wer durch keine Tür geht und keinen Schritt nach vorne tut, dem fallen Jahr für Jahr die Türen eine nach der anderen zu. Wer sich entscheidet, wertet, wählt, und das

bedeutet auch: Verzicht. Ein jedes Ja auch überdacht, geprüft ist zugleich Wagnis und verlangt ein Ziel.“ Wichtig scheint mir, dass Paare ihre Entscheidung, ob sie heiraten wollen oder nicht, bewusst und gemeinsam treffen. Beide Partner sollen sich mit ihrer Entscheidung wohl fühlen, bereit sein, gemeinsam an ihrer Beziehung zu arbeiten und Verantwortung für ihre gemeinsame Zukunft zu übernehmen.

Sich füreinander entscheiden

Verbindlichkeit ist ein tiefes menschliches Bedürfnis, auch in einer Paarbeziehung. Findet ein Paar keine verbindliche Form des Zusammenseins, können Unsicherheit, Angst und Stress entstehen und das Gefühl, sich immer wieder neu positionieren zu müssen. Sich klar zur Beziehung zu bekennen und dafür ein Zeichen zu setzen und zu wissen, dass das auch der Partner oder die Partnerin will, ist ein wichtiges Element, um Stabilität und Zufriedenheit für die Partnerschaft zu erreichen. Eine solche Entscheidung ist keine Garantie für eine Liebe auf Dauer, sie ist aber eine wesentliche Grundlage für eine gute gemeinsame Zeit.

Sich für einen Menschen zu entscheiden, kann auch bedeuten, eigene Selbstverwirklichungswünsche und persönliche Ambitionen mit den Bedürfnissen und Zielen der Partnerschaft in Einklang zu bringen und um Ehe und Familie willen auf manch ungelebte Möglichkeit zu verzichten. Dies erfordert eine ständige Absprache, um sicherzustellen, dass sowohl die partnerschaftlichen als auch die persönlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

PAARE MÜSSEN SICH GEMEINSAM BEWUSST FÜR ODER GEGEN EINE HEIRAT ENTSCHEIDEN.

Die Liebe weckt starke Kräfte

Je bewusster und gereifter ein Paar sich ganz füreinander entscheidet, umso mehr gewinnt die Beziehung an Verbindlichkeit und Tiefe. Liebende möchten gut zueinander sein, einander Gutes tun und sich beschützen. Liebe weckt starke Kräfte. Sie macht Menschen berührbar und distanziert, stark und dünnhäutig, unverletzlich und zerbrechlich, sprachlos und gesprächig. Da wird die Sehnsucht nach Segen spürbar, von Gott gehalten und begleitet zu werden, um auch selbst in der Art des Umgangs füreinander ein Segen zu sein.

Auch und gerade heute sehnen sich Menschen nach Ekstase und Verschmelzung, nach Glück und Geborgenheit. So steckt wohl in ihrem Suchen eine religiöse Sehnsucht. Jedes Paar macht die Erfahrung von Begrenztheit, Endlichkeit, Schuld, Krankheit und Tod. Ein Paar, das die Erfahrung des christlichen Glaubens kennt, trägt eine Hoffnung in sich, in solchen Situationen nicht allein zu sein. Ein Paar, das sich mit dem Glauben beschäftigt, ist offen für Gottesbegegnung im Alltag: in Zärtlichkeit, in der fairen Auseinandersetzung, im regelmäßigen Gespräch, im Akzeptieren der Andersartigkeit des Partners, im Planen der gemeinsamen Zukunft.

Manchmal kann es sein, dass Paare ihre verborgene religiöse Sehnsucht auf die Partnerliebe übertragen und von ihrer Beziehung „den Himmel auf Erden“ erwarten. Die Erwartung der großen Liebe ist zum Scheitern verurteilt, wenn ein Paar sich nicht bewusst ist, dass ihre Sehnsucht nach „ewigem“ Glück die Möglichkeiten einer menschlichen Beziehung übersteigt. Insofern verlangt die Entscheidung zur Ehe ein Vertrauen, das weit über alles menschlich Absehbare hinausreicht.

Ein Ja vor Gott

Wenn Paare sich für eine kirchliche Heirat entscheiden, darf nicht übersehen werden, dass es ihnen letztlich bewusst oder unbewusst darum geht, durch die Entscheidung zur Ehe, ihre Liebe zueinander in einen größeren Zusammenhang einzubinden, Schutz und Sicherheit zu finden. Auch wenn sie schon längere Zeit zusammengelebt haben, ist die Entscheidung, jetzt zu heiraten, eine entscheidende Wende in ihrer Beziehungsgeschichte. Kaum ein Fest wird so lange, so intensiv und mit so viel Hingabe vorbereitet. Alles scheint darauf angelegt, diesen Tag so zu gestalten, dass er in Erinnerung bleibt, als ein Ereignis, zu dem man immer wieder zurückkehren kann, um die Kraft und Begeisterung der jungen Liebe wieder zu spüren.

Als Christen leben Paare aus der Grundüberzeugung, dass Gott ihr Leben mit seiner Liebe begleitet. Wenn wir also bei der Ehe von einem Sakrament sprechen, so zeigt dies die Überzeugung, dass eine lebendige Ehe die Liebe Gottes zu den Menschen spür- und erfahrbar macht. Gott liebt uns, so wie wir sind. Gott ist uns treu. Und Gott nimmt uns immer wieder auf, auch wenn wir uns von ihm abwenden. In der Ehe möchten Paare einander ebenso Liebe, Treue und Vergebungsbereitschaft schenken.

DIE LIEBE WECKT STARKE KRÄFTE, POSITIVE WIE NEGATIVE.

ÜBER DEN AUTOR

Fiung, Toni: Familienseelsorger, Studium der Theologie, Philosophie und Kommunikation, geistlicher Leiter des Bildungszentrums Haus der Familie, Paar- Familien- Lebensberater; VHT-Coach, Kommunikationstrainer, Erwachsenenbildner sowie Supervisor i.A.



DIE ABSTAMMUNG, DAS KINDSCHAFTSRECHT UND DER KINDSNAME

Renate Gebhard

Ein Teil des italienischen Familienrechtes regelt die eheliche und die nicht-eheliche Abstammung, die mit den Bestimmungen des Kindsnamen in Zusammenhang steht. Früher war diese Unterscheidung noch von großer Bedeutung, weil sie auch mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden war. Mittlerweile, zuletzt mit dem GvD Nr. 154 vom 28.12.2013, ist eine völlige Gleichstellung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern vollzogen worden.

Die eheliche Abstammung

Die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erwirbt ein Kind automatisch, wenn es während der Ehe, und zwar innerhalb von 180 Tagen ab der Eheschließung bzw. innerhalb von 300 Tagen nach der Ehetrennung oder der Auflösung der Ehe, geboren ist. Hier gilt die Vermutung, dass der Ehemann der Vater ist.

Die Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind selbst (nach Erlangung der Volljährigkeit) angefochten werden.

Hierfür sind nachfolgende Verfallsfristen vorgesehen:

- für die Mutter: 6 Monate nach der Geburt oder nach Kenntnis der Unfruchtbarkeit des Mannes
- für den Vater: 1 Jahr nach Kenntnis der wirklichen Situation
- für das Kind: 1 Jahr nach Erreichen des 18. Lebensjahres

Die nicht-eheliche Abstammung

Nicht eheliche Kinder müssen zur Klärung der Abstammung und zur Geltendmachung von persönlichen Eltern-Kind-Beziehungen, aber auch für die Geltendmachung von Unterhalts- oder Erbrechtsansprüchen, rechtlich anerkannt werden. Welchen Nachnamen sie tragen, ist rechtlich hierfür nicht relevant.

DIE ANERKENNUNG

Die Anerkennung kann entweder freiwillig oder gerichtlich erfolgen:

- Die freiwillige Anerkennung erfolgt direkt in der Geburtsurkunde oder mit gesonderter Erklärung vor dem Standesbeamten, entweder in der Gemeinde des Geburtsortes des anzuerkennenden Kindes oder in der Wohnsitzgemeinde des Kindes. Die Anerkennung kann auch in einer sonstigen öffentlichen Urkunde oder einem Testament erfolgen.
- Die gerichtliche Anerkennung erfolgt mittels entsprechendem Gerichtsverfahren.

Das zu erlassende Urteil ersetzt die Anerkennungsurkunde. Den Antrag kann das Kind selbst, sobald es die Volljährigkeit erreicht hat, dessen Nachkommen, sofern der oder die Anzuerkennende verstirbt oder die Mutter und/oder der leibliche Vater stellen.

Kinder, die 14 Jahre alt sind, müssen die Zustimmung zur Anerkennung geben.

Der Kindsname

Eheliche Kinder führen laut derzeitiger gesetzlicher Lage automatisch den Nachnamen des Vaters, dies ist ein Relikt aus der Zeit noch vor der Reform des Familienrechts von 1975. Dies gilt auch für nicht-eheliche Kinder, wenn die Eltern das Kind gleichzeitig oder der Vater das Kind vor der Mutter anerkannt haben. Ansonsten gilt für nicht-eheliche Kinder, dass sie den Nachnamen desjenigen Elternteiles führen, das sie zuerst anerkannt hat. Erkennt also die Mutter das Kind zuerst an, so erhält das Kind den Namen der Mutter. Erkennt der Vater das Kind erst nach der Mutter an, so kann das Kind den Nachnamen des Vaters dem der Mutter anfügen oder ihn mit dem Nachnamen der Mutter ersetzen.

Die bisherige Regelung verstößt gegen das Recht auf Respekt des Privatlebens und gegen den Gleichstellungsgrundsatz, wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit Urteil Nr. 61/2006 festgestellt hat. In der Folge sind zur Behebung dieses Missstandes im römischen Parlament verschiedene Gesetzesentwürfe aufgelegt worden, bis dato ist jedoch keiner definitiv genehmigt worden.

Im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof mit einem weiteren Urteil (Nr. 286/2016) die automatische Zuschreibung des väterlichen Nachnamens an die Kinder für nicht verfassungskonform erklärt, sollten die Eltern eine andere Regelung wünschen. Durch dieses Urteil wird die Weitergabe des Nachnamens beider Eltern möglich. Sind sich beide Eltern nicht einig, so erhalten Kinder laut vorgenann-

tem Urteil, wie bisher, den väterlichen Namen.

Mit dem Urteil Nr. 131/2022 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen zum Namensrecht erneut als verfassungswidrig erklärt, und zwar weil sie es nicht zulassen, dass bei gleichzeitiger Anerkennung einem Kind im Einvernehmen zwischen den Eltern auch nur der Nachnamen der Mutter gegeben wird. Die Verfassungswidrigkeit der Namensregelung für uneheliche Kinder wurde somit auf eheliche Kinder ausgedehnt. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof den Gesetzgeber aufgefordert, die extensive Multiplikation der Nachnamen von Generation zu Generation zu vermeiden, um seine doppelte juristische und soziale Funktion identitätsstiftend und als Identifizierungsmerkmal zu erhalten. Ebenso solle der Gesetzgeber festlegen, wie die Nachnamensgebung bei mehreren Kindern in einer Familie geregelt sein soll.

Das Innenministerium hat die vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Kriterien in das Rundschreiben Nr. 63 vom 01.06.2022 aufgenommen, welches bis auf Weiteres aufgrund der Untätigkeit des Gesetzgebers zur Anwendung kommt. Bis dato liegen mehrere Gesetzesentwürfe zum Thema im Parlament auf, deren Behandlung aber noch aussteht.

ÜBER DIE AUTORIN

Renate Gebhard, geboren 1977, verheiratet und Mutter eines Sohnes, Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck, Padua und Genua und seit 2006 arbeitet sie als Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Brixen, mit Schwerpunkt Zivilrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht und Höferecht. Seit 2013 ist Renate Gebhard Abgeordnete zum Römischen Parlament, Mitglied der parlamentarischen Finanzkommission und seit 2014 SVP-Landesfrauenreferentin.



ZUSAMMENLEBEN AM HOF – HERAUSFORDERUNG UND BEREICHERUNG

Nicole Irsara

Das Besondere an der bäuerlichen Familie ist, dass Arbeits- und Lebenswelt eng miteinander verknüpft sind und dass am Hof häufig zwei und mehrere Generationen zusammen wohnen und arbeiten. D. h., dass zwei Systeme aufeinandertreffen: Das System Arbeit und das System Familie. Deshalb ist ein gutes Miteinander am Bauernhof entscheidend. Denn das ist auch die Voraussetzung dafür, dass die Menschen gestärkt sind für ihre Arbeit am Hof und mit Freude arbeiten. Das wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass gutes Wirtschaften am Hof möglich wird und bleibt und dass der Hof auch weitergeführt wird. Dafür braucht es aber bestimmte Regeln, weil natürlich alle Menschen individuelle Bedürfnisse haben. Ein Hof braucht aus diesem Grund eine klare Führung und alle Mitarbeitenden müssen wissen, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Im Grunde genommen sollte der Hof wie ein kleineres oder mittleres Unternehmen geführt werden. Wichtig dabei ist eine wertschätzende und wohlwollende Haltung untereinander: Wertschätzung und Dankbarkeit gegenüber der Generation, die den Hof

übergibt, bzw. übergeben hat, ebenso wie der Generation gegenüber, die den Hof übernimmt, bzw. bereits übernommen hat. Denn sowohl Übergeben als auch Übernehmen sollte nicht als selbstverständlich angesehen werden. Beides bedeutet für alle Beteiligten eine Herausforderung und kann mit Ängsten und Sorgen verbunden sein.

Respekt und klare Worte

Das Um und Auf für ein gutes Zusammenleben ist eine konstruktive Gesprächskultur, bei der man einander zuhört und versucht den anderen zu verstehen. „Bitte“ und „Danke“ sagen sollte zur Selbstverständlichkeit werden, genauso wie man es normalerweise auch bei fremden Personen tut. Auch Konflikte löst man am besten durch ein klärendes Gespräch. Dadurch lernt man voneinander und das Zusammenleben am Hof wird zu einer Bereicherung für alle, die am Hof wohnen und arbeiten.

Unterstützung und Begleitung durch die Lebensberatung

Sollte aber das Zusammenleben und gemeinsame Gespräche aus welchen Gründen auch immer erschwert sein und stößt man häufig auf Stolpersteine, die irgendwann vielleicht alleine unüberwindbar scheinen, dann könnte ein Anruf bei der Lebensberatung für die bäuerliche Familie hilfreich sein. Rund 30 ehrenamtlich tätige Lebensberaterinnen und Lebensberater aus ganz Südtirol bieten Unterstützung und Begleitung an und führen bei Bedarf Gespräche mit der gesamten Familie. Gemeinsam werden sehr häufig gute Lösungen gefunden.

LEBENSBERATUNG

Nicole Irsara ist die Koordinatorin der Lebensberatung für die bäuerliche Familie. Sie ist die erste Ansprechpartnerin und stellt den Kontakt mit den Lebensberatern und Lebensberaterinnen her.

Kontakt:

lebensberatung@baeuerinnen.it,
+39 0471 999400



Spielregeln fürs Zusammenleben

Überall, wo mehrere Menschen gemeinsam wohnen, arbeiten und leben, braucht es Regeln. Das gilt für Mehrfamilienhäuser wie für Bauernhöfe, umso mehr, wenn Bereiche gemeinsam genutzt werden.

Hier ein paar wichtige Regeln zusammengefasst:

- Gut getrennte Wohnräume als nötigen Rückzugsort einplanen
- Zuständigkeiten für gemeinsame Räume und Außenbereiche klären: Putzplan und Dekoration, Rasenmähen
- Getrennte Gärten zur unterschiedlichen Bewirtschaftung bestimmen
- Spielmöglichkeiten für Kinder definieren
- Grenzen zu den persönlichen Rückzugsräumen akzeptieren (anklopfen und hereingebeten werden), keine fremden Briefe öffnen oder in Kästen stöbern
- Sich beim Kochen und bei der Stallarbeit abwechseln – jedem seine Freizeit ermöglichen

FÜR EIN GUTES MITEINANDER

Aus dem Handbuch „Für ein gutes Miteinander – als Paar, im Familienbetrieb, am Hof, mit mehreren Generationen“ von Susanne Fischer und Erhard Reichsthaler. Buchbestellungen sind unter folgender E-Mail Adresse möglich: erhard@reichsthaler.at

PAARBEZIEHUNG UND FAMILIE

Christiane Mühlhäusler

Der Sprung von der Paarbeziehung zur Elternschaft und Familie stellt jedes Paar vor eine große Herausforderung. Die Kunst, dennoch ein Paar zu bleiben, ist meist schwieriger als man sich das vorgestellt hat. Die Paarbeziehung ist jedoch essenziell, sie ist der Pfahl der Familie, denn diese geht auseinander, wenn die Eltern sich nicht mehr verstehen und trennen. Die Pflege der Paarbeziehung gilt also nicht nur dem Paar, sondern kommt der ganzen Familie zugute. Die Statistik spricht dazu klare Worte: Die meisten Trennungen passieren nach dem ersten Kind. Also müsste der Schritt vom Paar zur Familie besser vorbereitet werden, denn diese große Veränderung wird oft unterschätzt.

Wir sind zu dritt – Mutter, Kind, Vater

Kommt das erste Kind auf die Welt, ändern sich die Rollen des Mannes und der Frau komplett; die Frau wird Mutter, der Mann Vater, wobei jeder seinen neuen Platz in der Familie noch definieren muss. Das Kind verlangt vor allem von der Mutter, wenn sie stillt, viel Aufmerksamkeit. Es besteht die Gefahr, dass sich der Mann zur Seite gedrängt fühlt; er verliert an Wichtigkeit, die Frau ist emotional und über den Hautkontakt vom Kind „versorgt“, wodurch sie vorläufig auch kaum Interesse an Intimität verspürt, das kann für den Mann eine belastende Situation darstellen. Umso wichtiger ist es, ein Paar auf diese Durststrecke vorzubereiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie dennoch eine positive Bindung aufrecht erhalten können.

Familienzeit und Zweisamkeit

Besonders nützlich erscheint es, die Männer möglichst in die Pflege des Kindes miteinzubeziehen, damit auch ein Dialog zwischen den Eltern stattfinden kann, wie jeder die neue Situation zu dritt erlebt. Ein permanenter Austausch darüber nährt das „Wirgefühl“, die Zusammenarbeit und das Gemeinsamkeitsempfinden.

Es ist ratsam, auch Zeiten zu organisieren, in denen das Paar wieder Paar sein kann, gemeinsame Unternehmungen planen und das Kind auch einmal zu Verwandten oder Bekannten geben. Diese Momente müssen im Alltag klar organisiert werden, denn sonst gehen solche Vorhaben schnell im Strudel vieler anderer wichtiger Aufgaben unter. Es besteht die Tendenz, diese Momente nicht so ernst zu nehmen und immer wieder zu verschieben. Dadurch lebt sich das Paar schnell auseinander und ein gegenseitiges Verstehen rückt immer weiter in die Ferne. Es ist nicht dasselbe, wenn beide Elternteile mit dem Kind zu Hause bleiben oder die Zeit als Paar genießen; es entsteht sofort eine ganz andere Atmosphäre in der Zweisamkeit.

Sich als Paar wieder finden

Viele Paare suchen die Familienberatung auf, sobald die Kinder erwachsen sind und ausziehen. Dann kommt oft eine große Krise; Paare merken, dass sie jahrelang nur Eltern waren und zu zweit keine Orientierung mehr

haben, nichts miteinander anfangen können und sprachlos bleiben. Sie müssen sich erst wieder finden und brauchen häufig Hilfe für diesen Prozess.

In der Beratung wird u.a. thematisiert, ob das Paar gemeinsame Interessen und Freunde hat, wie sie den Tag zusammen gestalten, was sich jeder einzelne wünscht und wie diese Vorstellungen zu realisieren sind. Kinder und gemeinsame Sexualität sind zu wenig, um die Paarbeziehung in dieser Phase lebendig zu halten. Ebenso ist es wichtig, dass jeder der beiden auch ein Stück Eigenleben bewahrt, das heißt eigene Freunde, Freundinnen, persönliche Hobbys und individuelle Aktivitäten.

Eine gesunde Mischung zwischen Zeit miteinander, Zeit für sich oder mit den eigenen Freunden und Freundinnen, Besuche von den Kindern, Arbeit und Spaß haben, garantieren ein günstiges Gleichgewicht im Familiensystem und in der Paardynamik.

Im Fall, dass das Paar keine gemeinsamen Aktivitäten und Hobbys hat, geht es darum, Interessen zu suchen und zu finden, die beide ansprechen. Auf dem Weg dahin haben beide auch die Chance, sich zum Teil selbst zu finden sowie auf eine gemeinsame Identität zu stoßen. So können sie eine neue Lebensform erobern und eine neue Stabilität erreichen. Das Beratungsgespräch kann dafür eine wertvolle Begleitung anbieten und über diese Hilfe zur Selbsthilfe führen, damit das Paar dann allein in der Lage ist, die weitere Gestaltung dieses Lebensabschnitts zu bewältigen.

ÜBER DIE AUTORIN

Christiane Mühlhäusler, seit 1986 bietet sie halbtägig Beratungen und Therapien mit Erwachsenen und Paaren in der FABE in Bozen an. 15-jährige Erfahrung mit der Auswahl von Adoptionseletern, schließlich auch mit der Pflegeanvertraung, immer in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, sowie 15 Jahre Elterntelefon. Zusätzlich verfasst sie Artikel für die Tageszeitung „Dolomiten“ und diverse Interviews im Fernsehen und im Radio. Seit ihrer Pensionierung vor 2 Jahren arbeitet sie weiter als Gesprächstherapeutin – montags einige Stunden in der Familienberatung Meran und dienstags ganztägig in der FABE Bozen.



Ehepartner und Eingetragene Lebensgemeinschaft

Die neue Gesetzgebung vom Mai 2016 hat nur einige Schutzmaßnahmen der Ehe im Straf-, Gesundheits- und Wohnbereich auch auf die Lebensgemeinschaft ausgedehnt, das Arbeitsrecht wurde dabei ausgenommen. Der Gesetzgeber hat somit beabsichtigt, dass die traditionelle Familie und die nichteheliche Lebensgemeinschaft auf zwei verschiedenen Ebenen stehen. Die Mithilfe von Partnern und Verschwägerten ist daher nur im Falle einer Ehe rechtens.

Ehepartner, die hauptsächlich am Hof mitarbeiten, können über die Bauernversicherung versichert werden. Für nicht verheiratete Partner bietet sich in solchen Fällen hingegen die Anmeldung als Fixarbeiter in Teilzeit an.

Mithilfe von Verwandten und Verschwägerten

Verwandte und Verschwägte der Betriebseigentümerin bis zum 6. Grad können gelegentlich und unentgeltlich in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb mithelfen. Die Mithilfe der Verwandten stellt kein Arbeitsverhältnis dar und es ist keine Meldung an das Arbeitsamt notwendig. Bei längerer Mithilfe ist es empfehlenswert, eine Unfallversicherung abzuschließen. Dennoch sind gefährliche Tätigkeiten zu vermeiden. Jene Tätigkeiten, die eine Ausbildung erfordern, dürfen nur mit entsprechendem Nachweis ausgeführt werden.

SBB-ARBEITSBERATUNG/LÖHNE

Die Tätigkeit der Abteilung Arbeitsberatung/Löhne umfasst die Beratung und Betreuung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber*innen und der Arbeitgeber*innen von Hausangestellten. Die betreuten Betriebe werden in arbeitsrechtlichen Fragen, bei Inspektionen sowie bei Streitfällen unterstützt.

Bozen

arbeit.bozen@sbb.it, +39 0471 999414

Brixen

arbeit.brixen@sbb.it, +39 0472 262410

Bruneck

arbeit.bruneck@sbb.it, +39 0474 556810

Meran

arbeit.meran@sbb.it, +39 0473 213410

Neumarkt

arbeit.neumarkt@sbb.it, +39 0471 829410

Schlanders

arbeit.schlanders@sbb.it, +39 0473 737810



Südtiroler Bauernbund

TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Rechtliche Bestimmungen

Nach italienischem Recht ist die gerichtliche Ehetrennung die Voraussetzung für die Ehescheidung. Bei einer einvernehmlichen Ehetrennung kann die Ehescheidung nach 6 Monaten erfolgen, bei einer strittigen Ehetrennung nach einem Jahr. Nach der Reform des Prozessrechtes können beide Anträge im selben Verfahren gestellt werden. Die Ehetrennung hebt die Ehe nicht auf, sie setzt nur die Pflicht zum Zusammenleben und zur Treue außer Kraft. Erst die Ehescheidung hebt die eheliche Gemeinschaft auf, sodass keine gegenseitigen Erbansprüche mehr bestehen.

Um eine Ehetrennung durchzuführen, braucht es weder Gründe noch die Zustimmung des Ehepartners oder der Ehepartnerin. Es genügt, wenn das Zusammenleben für einen der beiden unerträglich geworden ist.

Minderjährige Kinder

Im Rahmen der Ehetrennung müssen vor allem die Regelungen in Bezug auf die minderjährigen Kinder geklärt werden. Das gemeinsame Sorgerecht ist inzwischen zwar der Normalfall, es betrifft jedoch die Entscheidungsebene. Wichtiger ist, bei wem sich die Kinder vorwiegend aufhalten und welche Umgangsrechte der andere Elternteil haben wird. Dabei richtet sich das Gericht, im Normalfall, nach der bisherigen Arbeitsteilung in der Familie.

Wurden die Kinder während der Beziehung, in vorwiesender Weise von der Mutter betreut, so wird diese Aufgabenteilung auch nach der Ehetrennung beibehalten. Demjenigen Elternteil, bei dem die Kinder untergebracht sind, steht in deren Interesse auch die Nutzung der ehelichen Wohnung samt Inventar zu. Dies auch, wenn es sich um die Betriebswohnung auf

einem Hof handelt, der im Eigentum des Ehemannes steht. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht vorwiegend lebt, muss dem anderen einen Unterhaltsbeitrag bezahlen. Dessen Höhe hängt von vielen Faktoren ab: die wichtigsten sind die ökonomische Situation des Verpflichteten und wie viel er sich um das Kind kümmert. Bei einem normalen Verdienst beträgt der Unterhaltsbeitrag für ein Kind ca. 300,00 Euro, zusätzlich zu einem gewissen Prozentsatz an den außerordentlichen Spesen. Darunter versteht man Ausgaben, die nicht regelmäßig anfallen, wie z. B. eine Zahnspange oder ein mehrtägiger Schulausflug. An diesen außerordentlichen Spesen müssen sich die Eltern im Verhältnis zu ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit beteiligen.

Da die Steuererklärungen in der Landwirtschaft nicht aussagekräftig sind, greifen die Gerichte auf andere Kriterien zurück, z. B. die Abrechnungen der Obst- und Milchgenossenschaften. Auch verfügt das Gericht meistens, dass alle öffentlichen Beiträge dem Elternteil zustehen, bei dem die Kinder sich vorwiegend aufhalten.

DIE AUFGABENTEILUNG DER KINDERBETREUUNG WIRD NACH DER EHETRENNUNG BEIBEHALTEN.

Unterhaltszahlungen

Ein anderer Aspekt, der mit dem Einkommen und Vermögen zusammenhängt, ist ein eventueller Ehegattenunterhalt. Im Rahmen der Ehetrennung muss der ökonomisch stärkere Ehepartner (meist der Mann) dem ökonomisch schwächeren den Lebensstandard, den dieser während der Ehe hatte, aufrechterhalten. Der Beweis dieses Lebensstandards obliegt demjenigen, der einen Ehegattenunterhalt beantragt.

Eine entscheidende Rolle dabei spielt auch, ob der oder dem Antragstellenden die eheliche Wohnung zugewiesen wurde. Sind die Kinder erwachsen und ökonomisch unabhängig, besteht nämlich kein Vorzugstitel für die Zuweisung der Wohnung mehr. Dann muss meist die Ehefrau in eine Mietwohnung ziehen. Auch erhält sie oft nur eine geringe Rente. Beides spielt bei der Zuerkennung eines Ehegattenunterhalts eine wichtige Rolle.

Für den Ehegattenunterhalt nach einer Ehescheidung gelten hingegen andere Kriterien. Seit dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 11.07.2018 Nr. 18287 muss das Gericht für die Zuerkennung eines Ehegattenunterhaltes in Folge der Ehescheidung in erster Linie die ökonomische Situation beider Parteien vergleichen. Es muss klären, ob eine der Parteien wirtschaftlich schwächer ist und ob dies mit der von ihr eingenommenen Rolle in der Familie im Zusammenhang steht. Entscheidend ist, ob eine Ehepartnerin durch die von ihr übernommene, unentgeltliche Arbeit in der Familie, die Karriere und die ökonomische Situation des besser gestellten Ehepartners gestärkt und ihre eigene geschwächt hat. Außerdem spielen bei der Entscheidung hinsichtlich der Zuerkennung eines Ehegattenunterhaltes die Dauer der Ehe, das Alter und die künftigen Erwerbsmöglichkeiten der Ehepartnerin, die Unterhalt beansprucht, eine Rolle.

ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Trennungs- und Scheidungsbedingungen jederzeit abänderbar sind, wenn sich die Umstände ändern, z. B. wenn die Ehefrau, nachdem die Kinder ökonomisch unabhängig geworden sind, aus der ehelichen Wohnung ausziehen muss. Dann kann sie die Zuerkennung oder eine Erhöhung des Ehegattenunterhalts beantragen. Wichtig ist, dass Frau sich gut informiert und auch über die ökonomischen Verhältnisse in der Familie Bescheid weiß. Alles, was nicht bewiesen werden kann, ist nämlich so, als ob es nicht existieren würde.

ÜBER DIE AUTORIN

Julia Unterberger, in Meran geboren, verheiratet, zwei Kinder, ein Enkelkind. Abgeschlossenes Studium der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Meran, Schwerpunkt Familienrecht. Von 1999 bis 2008 Präsidentin des Landesbeirates für Chancengleichheit. Von 2003 bis 2008 und von 2010 bis 2013 Landtagsabgeordnete. Von 2011 bis 2013 Präsidentin und Vize-Präsidentin des Südtiroler Landtages. Seit 2018 Senatorin im italienischen Parlament und Vorsitzende der Autonomiegruppe, sowie Mitglied der Justizkommission der Untersuchungskommission zur Gewalt an Frauen..



Absicherung der Frau

Die eigene finanzielle Situation aber auch die Vorsorge für die Zukunft liegt in der Hand jeder Bäuerin. Gut informiert und abgesichert zu sein, ist vor allem in schwierigen Situationen hilfreich.

DIE RENTENSITUATION FÜR FRAUEN	31
Die Altersrente	
Die Frührente	
Die Quote 103	
Sonderregelungen für Frauen	
MERKMALE DER BAUERNVERSICHERUNG	33
Was ist „vorwiegend“ oder „nicht vorwiegend“	
Im sozialrechtlichen Bereich	
Berechnung der Beiträge	
Jahreskonventionallohn	
Reduzierung der Rentenversicherung für über 65 Jährige	
Arbeitsunfall und Berufskrankheit	
Krankheit	
Zivilinvalidität (ASWE)	
Invalidität NISF/INPS	
IHRE ZUKUNFT LIEGT IN IHRER HAND	36
Der erste Pfeiler: die öffentliche Rente	
Der zusätzliche Pfeiler: eine maßgeschneiderte Rentenvorsorge	
Zusatzrentensparen: viele Vorteile	
Zusatzrentenfonds für Kinder	
Was, wenn ich steuerlich nichts absetzen kann?	
Der Arbeitgeber zahlt mit	
Unterstützungen durch die Region	
Der richtige Zeitpunkt ist jetzt	
Speziell für Bäuerinnen	
VERSICHERUNG AM HOF FÜR MEIN HAB UND GUT	39
Feuerversicherung in der Landwirtschaft	
Haftpflichtversicherung in der Landwirtschaft	
Unfall- und private Krankenversicherungen	
FINANZEN REGELN	42
Gemeinsames oder getrenntes Konto?	
Bankbürgschaften, Bankgarantien, Darlehen und Hypotheken	
Sparen, Geldanlagen und Wertpapierdepots	
Belastungen auf dem Hof	
INVESTITIONEN IN DEN BETRIEB	45
Der Darlehensvertrag zwischen Ehegatten	
Die Bürgschaft des Ehegatten	
TOD DES PARTNERS ODER DER PARTNERIN	47
DIE REGELUNG DER LETZTEN DINGE	49
Was sollte alles geregelt werden?	
DIE GRÖSSTEN IRRTÜMER ÜBER DAS ERBEN UND VERERBEN	51
Erben im digitalen Zeitalter	

DIE RENTENSITUATION FÜR FRAUEN

Finanziell auf eigenen Füßen stehen sollte für Frauen heute selbstverständlich sein. Fakt ist, dass weibliche Berufstätige – sei es bei lohnabhängiger Arbeit, als auch Selbständige – weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.

Das Arbeitsleben der Frauen verläuft oft mit Unterbrechungen und sie haben häufiger Jobpausen oder arbeiten in Teilzeit – bedingt durch Mutterschaft, Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen. Die Folge: Viele Frauen bekommen im Alter wesentlich niedrigere Renten als Männer und stehen vor einer entsprechenden Rentenlücke. Das belegen die Zahlen des nationalen Für- und Vorsorgeinstituts INPS/NISF: 2022 erhielten Männer jährlich durchschnittlich 20.150 Euro an Rente, Frauen hingegen 11.180 Euro. Die Einführung der beitragsbezogenen Rente (d.h. nur mehr die Beiträge, die ich während meines Erwerbslebens einzahle, zählen für meine spätere Rente) und die Abschaffung der Mindestrente verschärfen die Situation noch weiter.

In Italien gibt es zwei Möglichkeiten, um die Rentenvoraussetzungen zu erreichen: die Altersrente mit Erreichung eines gewissen Mindestalters und die Frührente mit Erreichung von Mindestdienstjahren.

Die Altersrente

Mit Erreichen des vorgesehenen Rentenalters (67 Jahre für Mann und Frau) und mindestens 20 Beitragsjahren kann die Altersrente beansprucht werden. Für die 20 Beitragsjahre werden alle Beitragsformen berücksichtigt.

Für jene, die ab 01.01.1996 erstmals anfangen zu arbeiten und 20 Beitragsjahre sowie die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllen, ist Voraussetzung, dass ein bestimmter Rentenbetrag erzielt wird.

Ab 71 Jahren und mindestens 5 Beitragsjahren (nur effektiv entrichteten Beitragszahlungen) kann die Altersrente unabhängig des Rentenbetrages beansprucht werden.

Die Frührente

Wer die Mindestanzahl an Beitragsjahren erfüllt, kann die Frührente unabhängig eines bestimmten Alters beanspruchen, dabei gilt: Frauen mind. 41 Beitragsjahre und 10 Monate, Männer 42 Beitragsjahre und 10 Monate. Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab Erreichen der Beitragsvoraussetzungen.

ÜBERSICHT DER ERFORDERLICHEN BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FRÜHRENTE 2023–2024

Männer	2227 Wochen = 42 Jahre + 10 Monate + 3 Monate Wartezeit
Frauen	2175 Wochen = 41 Jahre + 10 Monate + 3 Monate Wartezeit

Lohnabhängige Frauen in der Privatwirtschaft	67 Jahre + 20 Beitragsjahre
Selbständige Frauen und Versicherte in der Sonderverwaltung des NISF/INPS	
Lohnabhängige Männer in der Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltung und Frauen in der öffentlichen Verwaltung	
Selbständige Männer und Versicherte in der Sonderverwaltung des NISF/INPS	

Die Quote 103

Wer im Jahr 2023 mindestens ein Alter von 62 Jahren und 41 Beitragsjahre erreicht, kann diese Rentenform mit einer bestimmten Wartezeit beanspruchen. Diese Rentenform ist unvereinbar mit Arbeitseinkommen aus selbständiger oder lohnabhängiger Tätigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters – heute 67 Jahre (ausgenommen Einkommen aus autonomer gelegentlicher Tätigkeit bis € 5.000 brutto jährlich).

Quelle: INPS, Stand 31/10/2022

Sonderregelungen für Frauen

OPTION FRAU (STAND 2023)

Beschäftigten Frauen, die sich für die Sonderregelung für Frauen entscheiden, steht diese Rentenform bei Antragstellung nur bei einem gewissen Alter* und in bestimmten Lebenslagen zu: Zivilinvalidität von mind. 74% oder Pflege/Betreuung von mindestens sechs Monaten des Ehegatten/zusammenlebenden Verwandten ersten Grades (mit schwerer Behinderung lt. Gesetz 104/1992) oder eines zusammenlebenden Verwandten zweiten Grades (nur falls bestimmte Umstände erfüllt werden). Für die Verlängerung dieser Art von Rente bedarf es einer gesetzlichen Verordnung auch für die Folgejahre.

Achtung: Die Rentenhöhe wird nach der reinen beitragsbezogenen Rentenberechnung ermittelt und fällt meist geringer aus.

* Das vorgeschriebene Alter kann sich ständig ändern, aktuelle Informationen dazu gibt es in den Bezirksbüros des SBB-Patronates.

PATRONAT/SOZIALBERATUNG ENAPA

Der soziale Leistungskatalog im Patronat des Südtiroler Bauernbundes ist breit gefächert und reicht von den Ansuchen rund um Geburt und Familie, Berechnung und Beratungen der Renten- und Versicherungspositionen bis hin zu den Leistungen für Hinterbliebene bei einem Todesfall.

Bozen

enapa.bozen@sbb.it, +39 0471 999449

Brixen

enapa.brixen@sbb.it, +39 0472 262420

Bruneck

enapa.bruneck@sbb.it, +39 0474 556820

Meran

enapa.meran@sbb.it, +39 0473 213420

Neumarkt

enapa.neumarkt@sbb.it, +39 0471 829420

Schlanders

enapa.schlanders@sbb.it, +39 0473 737820

Sterzing

enapa.sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler
Bauernbund

MERKMALE DER BAUERNVERSICHERUNG

Die Versicherungspflicht in der Landwirtschaft wird heute noch genau nach dem Gesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1963 angewandt. Der Artikel 2 dieses Gesetzes besagt sinngemäß: „Zur Rentenversicherung verpflichtet ist, wer eigenständig und manuell den Boden bearbeitet oder das Vieh hält und pflegt, wobei er dieser Tätigkeit gewohnheitsmäßig nachgehen muss.“ Mit gewohnheitsmäßig ist gemeint, dass diese Tätigkeit ausschließlich oder zumindest vorwiegend betrieben wird. Dies ist dann erfüllt, wenn er für die Tätigkeit die meiste Zeit aufwendet und damit das meiste Einkommen erzielt. Natürlich muss auch eine bestimmte Mindestgröße des Betriebes, d.h. ein bestimmter Arbeitsbedarf bestehen, um überhaupt in die Bauernversicherung eingetragen werden zu können. Werden mindestens 104 Tagschichten erreicht, besteht das Recht und die Pflicht auf die Eintragung in die Bauernversicherung. Um zu bestimmen, ob diese 104 Tagschichten erreicht werden, führt das NISF auch direkt Erhebungen auf dem Hof durch.

Bauernversicherte Personen sind für die Rente, Mutterschaft und Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft versichert.

Was ist „vorwiegend“ oder „nicht vorwiegend“

Eine vorwiegende landwirtschaftliche Tätigkeit am Hof ist nur dann gegeben, wenn man sich im Laufe des Jahres die meiste Zeit den landwirtschaftlichen Arbeiten widmet und gleichzeitig damit auch das meiste Einkommen (d.h. mehr als 50%) erzielt. Um im sozialrechtlichen Sinn die vorwiegende Tätigkeit festzustellen, muss die eigentliche Natur der Tätigkeit berücksichtigt werden. Demnach müssen bei bauernversicherten

Personen die gleichzeitig einer anderen Tätigkeit wie Lohnarbeit mit oder ohne Berggesetz, Handel, Handwerk und andere nachgehen, ständig die Voraussetzungen überprüft werden.

Im sozialrechtlichen Bereich

Zu den Folgen im sozialrechtlichen Bereich muss berücksichtigt werden, zu welchem Zeitpunkt die Feststellung gemacht wird. Entgegen der landläufigen Meinung, dass eine Änderung bei den Versicherungspositionen automatisch erfolgt, ist jeder Versicherungsinhaber selbst verantwortlich, dass Änderungsmeldungen innerhalb der vorgesehenen Fristen (90 Tage ab Eintreten der Änderung) erfolgen. Wird dies nicht gemacht, kann es nach den Kontrollen zu einer Änderung von Amtswegen kommen. Dadurch kann, auch bis zu 5 Jahre rückwirkend, die Streichung aus der Bauernversicherung mit gleichzeitiger rückwirkender Eintragung in die Handwerker- oder Kaufleuteversicherung erfolgen. Natürlich verlangt die Handwerker- oder Kaufleuteversicherung die fälligen Straf- und Zinszuschläge, deren Ausmaß das Doppelte der normalen Beiträge erreichen kann.

Noch gravierender wird es, wenn gleichzeitig einer lohnabhängigen Tätigkeit nachgegangen wird. In diesem Fall wird erst bei der Berechnung der Rentenbeitragsjahre die vorwiegende Tätigkeit festgestellt. Sollten dann überschneidende Beitragsjahre vorhanden sein, wo die lohnabhängige Tätigkeit mehr als 26 Wochen ausmacht, werden die Bauernversicherungsjahre nicht anerkannt. Für die Rentenberechnung zählt dann ausschließlich das lohnabhängige Arbeitsverhältnis, das dann vielleicht nicht ein volles Jahr gedauert hat.

Berechnung der Beiträge

Ab 01.01.1962 wurde die sogenannte Kopfquote eingeführt, die heute noch Gültigkeit hat, wobei für jedes aktiv gemeldete Familienmitglied ein Jahresbeitrag eingezahlt wird. Die Versicherungsbeiträge werden in 4 Raten (Fälligkeiten 16.07., 16.09., 16.11., desselben Jahres und 16.01. des darauffolgenden Jahres) eingezahlt und zwar mit dem Einzahlungsvordruck F24.

Mit der Rentenreform Ges. Nr. 233/90 ist für die selbständig arbeitenden Berufskategorien ein neues Berechnungssystem eingeführt worden. Für die Landwirtschaft bzw. die Bauernversicherung bedeutet das, dass jeder Betrieb aufgrund der vorhandenen Bodenerträge laut Katasterauszüge einer der vier vorgesehenen Einkommensstufen zugeordnet wird.

Je nach Einkommensstufe müssen unterschiedlich hohe Rentenversicherungsbeiträge bezahlt werden. Das hat zur Folge, dass natürlich auch die Rentenleistungen unterschiedlich hoch ausfallen. Die Jahresprämie wird über den jährlich neu festgelegten Konventionallohn und den Prozentanteil bzw. Fixbeträge ermittelt.

ÜBERSICHT ZUR EINSTUFUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Einstufung	Bodenertrag lt. Grundkataster
1. Stufe	bis 232,41 €
2. Stufe	von 232,42 bis 1.032,91 €
3. Stufe	von 1.032,92 bis 2.324,06 €
4. Stufe	ab 2.324,07 €

Jahreskonventionallohn

Der Jahreskonventionallohn wird als Grundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge verwendet. Derselbe Jahreskonventionallohn wird für die Rentenberechnung berücksichtigt. Der Betrag ist in der Spalte „Jahreskonventionallohn“ in der Tabelle „Sozialabgaben für Selbständige in der Landwirtschaft“ ersichtlich.

Reduzierung der Rentenversicherung für über 65 Jährige

Betriebsinhaber*innen können für sich und für mitarbeitende Familienmitglieder um 50% Reduzierung auf die Rentenversicherung beantragen, wenn sie das 65igste Lebensjahr erreicht haben und eine direkte Rente des NISF/INPS, sprich Alters-, Dienstalters- oder Invalidenrente beziehen. Diese Reduzierung wird auf Antrag des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin vom NISF/ INPS Abteilung Versicherung Landwirtschaft gewährt. Sie gilt aber nur für bestimmte Rentenkategorien.

Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Die Bauernversicherung sieht bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bestimmte Leistungen für die Dauer des Ausfalls der Arbeitstätigkeit vor. Die Leistungen greifen nicht bei gewöhnlicher Krankheit, da diese als freiwillige Arbeitsenthaltung zählt (d.h. bei Krankenhausaufenthalt aufgrund Krankheit/Freizeitunfall steht kein Tagegeld zu, die Leistungen im Krankenhaus werden jedoch regulär erbracht).

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die durch gewaltsames Einwirken während der Arbeit verursacht werden und die eine bleibende, gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit oder sogar den Tod zur Folge haben (Beispiel in der Landwirtschaft: Sturz mit Traktor).

Eine Berufskrankheit ist ein Zustand, welcher durch dauerhaften Kontakt mit einer gesundheitsschädlichen Arbeitsaktivität über einen längeren Zeitraum verursacht wird und je nach Berufssparte verschieden ist (Beispiel in der Landwirtschaft: Karpaltunnelsyndrom aufgrund jahrelangen Schneidens von Weinreben).

Bei Tod infolge eines Unfalls oder Berufskrankheit stehen bestimmte Leistungen, wie z.B. Hinterbliebenenrente, Begräbniskostenbeitrag sowie eine einmalige Auszahlung für die Hinterbliebenen zu.

Generell wird eine private Kranken- und Unfallversicherung für Betriebsinhaber*innen und deren mitversicherte Familienmitglieder empfohlen, damit diese sozial und auch bei Freizeitunfällen finanziell zusätzlich abgesichert sind.

Krankheit

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, falls schwerwiegende Krankheiten/Einschränkungen auftreten. Anhand der ärztlichen Unterlagen erstellt der Hausarzt das jeweilige Zeugnis, welches anschließend über das Patronat ENAPA an das betreffende Amt übermittelt werden kann. Die Bewertung der Invalidität basiert auf rechtsmedizinischen Tabellen. Weitere Informationen unter www.sbb.it/de/patronat-enapa/unfall-krankheit.

Zivilinvalidität (ASWE)

Als Zivilinvaliden werden diejenigen Personen anerkannt, deren Invalidität oder Behinderung nicht durch einen Arbeits- oder Kriegsunfall hervorgerufen werden, zudem wird begutachtet ob sie in ihrem gesamten Leben eingeschränkt sind (laut gerichtsmedizinischen Tabellen). Die Feststellung des Invaliditätsgrades obliegt der Landesärztekommision, die in dem zuständigen Gesundheitsbezirk die Visiten vornimmt. Für Zivilinvaliden sind je nach Höhe des Invaliditätsgrades verschiedene Leistungen vorgesehen (z.B. Vergünstigungen, bei Zivilinvalidität von mind. 74% sowie unter einem bestimmten Jahreseinkommen: monatliche Rente).

Invalidität NISF/INPS

Die Hauptfrage ist hierbei: In welchem Ausmaß kann die berufliche Tätigkeit noch ausgeübt werden? Im Gegensatz zur Zivilinvalidität hat die Einschränkung im privaten Leben kaum Einfluss, sodass es schwieriger ist, den erforderlichen Prozentsatz zu erreichen.

INVALIDENGELD

Das Nationale Institut für soziale Fürsorge entschädigt eine Invalidität infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, wenn sie mindestens 2/3 (ca. 67%) der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Unter Arbeitsfähigkeit versteht man die Möglichkeit, einer angemessenen und einkommensbringenden Arbeit nachzugehen.

ARBEITSUNFÄHIGKEITSRENTE

Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der oder die Antragstellende kein Einkommen aus Arbeitstätigkeit bezieht und somit aus der Pflichtversicherung der lohnabhängigen bzw. selbständigen Arbeiter gestrichen wird. Es muss eine dauerhafte, vollständige Arbeitsunfähigkeit (= 100 %) infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, von Seiten der INPS-Ärzte anerkannt werden.

PATRONAT/SOZIALBERATUNG ENAPA

Der soziale Leistungskatalog im Patronat des Südtiroler Bauernbundes ist breit gefächert und reicht von den Ansuchen rund um Geburt und Familie, Berechnung und Beratungen der Renten- und Versicherungspositionen bis hin zu den Leistungen für Hinterbliebene bei einem Todesfall.

Bozen

enapa.bozen@sbb.it, +39 0471 999449

Brixen

enapa.brixen@sbb.it, +39 0472 262420

Bruneck

enapa.bruneck@sbb.it, +39 0474 556820

Meran

enapa.meran@sbb.it, +39 0473 213420

Neumarkt

enapa.neumarkt@sbb.it, +39 0471 829420

Schlanders

enapa.schlanders@sbb.it, +39 0473 737820

Sterzing

enapa.sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler Bauernbund

IHRE ZUKUNFT LIEGT IN IHRER HAND

Patronat/Sozialberatung
ENAPA

Warum ist Rentenvorsorge so wichtig für Bäuerinnen?

Jetzt bereits die richtigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen, ist für eine Bäuerin von heute sehr wichtig. Dazu gehört auch die Einschreibung in einem Zusatzrentenfonds, um im Alter gut abgesichert zu sein.

Bäuerinnen organisieren alles: das Haus, den Hof und die Kinder. Viele gehen zusätzlich einer weiteren Nebenerwerbstätigkeit nach, ob selbständig oder lohnabhängig. Frauen sind Tausendsassa, was jedoch finanziell nicht ausreichend honoriert und pensionsrechtlich geringfügig anerkannt wird. Tatsache ist: Frauen verdienen weniger als Männer und das Arbeitsleben wird häufiger unterbrochen durch Mutterschaft, Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen. Viele arbeiten in Teilzeit, um alles unter einem Hut zu bekommen. Das hat einen klaren Nachteil: Frauen erhalten durchschnittlich geringere Renten im Alter als Männer.

Der erste Pfeiler: die öffentliche Rente

Der erste Pfeiler in der Vorsorge ist die öffentliche Rente. Diese wird durch die Sozialabgaben, eine Absicherung für das Alter, garantiert, die regelmäßig eingezahlt werden müssen. Im Jahr 1996 wurde in Italien das beitragsbezogene Rentensystem eingeführt und die Mindestrente abgeschafft. Dadurch reicht die öffentliche Rente teilweise nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Durch diese Rentenreform werden nur die eingezahlten Beiträge für die Höhe der öffentlichen Rente berücksichtigt – in Kombination mit der Anzahl der Dienstjahre (derzeit werden mind. 20 versicherte Arbeitsjahre benötigt, um eine öffentliche Rente zu erhalten).

Zusammengefasst: Je mehr ich einzahle, desto höher ist die Rente im Alter. Das heißt wiederum, wenn ich weniger einzahle, weil ich im Nebenerwerb arbeite oder nur die Mindestbeträge einzahle, erhalte ich eine geringe Rente. Eine prekäre Situation für Frauen und besonders für Bäuerinnen.

Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig damit zu befassen: Wie wirken sich Kindererziehung, Teilzeitarbeit oder Arbeitslosigkeit auf meine spätere Rente aus? Lohnt es sich, freiwillige Beiträge zu zahlen und was passiert im Falle einer Scheidung? Welche Möglichkeiten gibt es für die zusätzliche private Altersvorsorge?

Der zusätzliche Pfeiler: eine maßgeschneiderte Rentenvorsorge

Um sich finanziell für die Zukunft und das Alter abzusichern, gibt es die Möglichkeit, die öffentliche Rente mit einer Zusatzrente zu ergänzen – für die Bäuerin von heute ein absolutes „Must-have“. Bei der Zusatzrente handelt es sich um eine Sparvariante über einen Rentenfonds, in den monatlich oder jährlich eine individuelle Summe eingezahlt und später verzinst unter bestimmten Voraussetzungen als Zusatzrente ausgezahlt wird.

Jede Frau kann sich für ein persönliches, maßgeschneidertes Vorsorgeprogramm entscheiden, das die Region Trentino-Südtirol unterstützt. Vorgesehen sind kostenlose und umfassende Beratung über die Pensplan Infopoints, verschiedene Unterstützungsmaßnahmen und Beiträge.

Zusatzrentensparen: viele Vorteile

Die private Zusatzvorsorge wird vom Gesetzgeber begünstigt und bietet eine Vielzahl von Vorteilen. Die großen steuerlichen Begünstigungen der Zusatzvorsorge ergeben sich in der Anspar- und Auszahlungsphase. Die Renditen, also Gewinne aus den Anlagen, werden niedriger besteuert als andere gängige Spar- und Anlageformen. Außerdem kann die Zusatzrentenposition nicht gepfändet und die Erben frei ausgewählt werden: Sollte dem Mitglied während der Ansparphase etwas zustoßen, wird die gesamte Position (abzüglich 15% Steuern) an die vorher bestimmten Erben ausgezahlt, welche auch von der gesetzlichen Erbfolge abweichen können.

Während der Ansparphase können bestimmte Vorschüsse ausbezahlt werden:

- bis zu 75% für unvorhergesehene Gesundheitsspesen (sofortige Auszahlung)
- bis zu 75% für die Erstwohnung (nach 8 Jahren Mitgliedschaft) bzw. ein begünstigtes Bauspardarlehen (Bau, Kauf oder Wiedergewinnung der eigenen vier Wände)
- bis zu 100% Vorschuss als Rückerstattung der Kosten für Fortbildungen bzw. Elternzeiten
- 30% für persönliche Bedürfnisse (ohne Begründung)

Da das Geld steuerfrei eingezahlt wurde, werden die Vorschüsse zwischen 15% bis 23% begünstigt besteuert (dies gilt nicht für öffentlich Bedienstete). Grundsätzlich wird nicht empfohlen die Position des Zusatzrentenfonds vorzeitig komplett aufzulösen, da ansonsten die Mitgliedsjahre und die damit verbundenen Vorteile verloren gehen.

Zusatzrentenfonds für Kinder

Steuerlich zu Lasten lebende Kinder (Einkommenshöchstgrenze 4.000 Euro bis zum 24. Lebensjahr, danach 2.840,51 Euro) können bereits vor Volljährigkeit in einen offenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben und die eingezahlten Beträge steuerlich

abgesetzt werden. Ein weiterer Vorteil der frühen Mitgliedschaft ist das frühzeitige Erreichen einer gewissen Anzahl von Mitgliedschaftsjahren. Beispielsweise sind 8 Jahre Mitgliedschaft eine Voraussetzung für das Bausparmodell und nach dem 15. Jahr der Mitgliedschaft kann sich der Steuersatz bei Auszahlung im Rentenalter jährlich um 0,3% vermindern bis maximal auf 9%. Weitere Informationen unter: <https://bit.ly/3jqouGH>

Was, wenn ich steuerlich nichts absetzen kann?

Eingezahlte Beiträge können bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 € von der Einkommenssteuer abgezogen werden, insofern eine Steuererklärung abgefasst wird. Wenn keine Steuererklärung gemacht wird und somit die freiwilligen Einzahlungen in den Rentenfonds steuerlich nicht abgesetzt werden können, können die eingezahlten Beiträge dem Zusatzrentenfonds mitgeteilt werden. Diese mitgeteilten Beträge werden bei Auszahlung dem eingezahlten Kapital abgezogen und senken somit die zu zahlende Steuer.

Der Arbeitgeber zahlt mit

Sollte die Bäuerin einer lohnabhängigen Arbeit nachgehen, zahlt der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz monatlich ein. Somit wird die Zusatzrente zum zusätzlichen Lohnelement, das der Bäuerin zusteht, wenn sie in einen Rentenfonds einzahlt. Die Höhe der Beitragszahlungen wird vom jeweiligen Kollektivvertrag festgelegt. Das gilt auch für den öffentlichen Dienst. Zudem fließt die Abfertigung in den Zusatzrentenfonds und wird unter bestimmten Voraussetzungen geringfügiger besteuert.

Unterstützungen durch die Region

Die Region Trentino-Südtirol fördert die Absicherung in Form einer Zusatzrente durch zusätzliche Leistungen: Für die vertragsgebundenen Rentenfonds der Pensplan Centrum AG profitieren die Mitglieder der Rentenfonds von geringeren Kosten für die Verwaltung der Zusatzrentenposition. Zudem gibt es Unterstützungsmaßnahmen zur Absicherung bestimmter Auszeiten, u.a. bei Arbeitslosigkeit oder in finanziellen Notsituationen. Beiträge sind auch für die Absicherung von Erziehungszeiten und Pflegezeiten, sowie für den Aufbau der Zusatzrente für Bäuerinnen, Halb- und Teilpächterinnen und deren mitarbeitenden Familienmitglieder vorgesehen. Zudem gibt es die Möglichkeit für Bergbauern und Bergbäuerinnen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, 500 Euro jährlich in einen Zusatzrentenfonds einzuzahlen und – nach dem betreffenden Antrag – vom Land 500 Euro jährlich zusätzlich zu erhalten. Das gilt sowohl für die öffentliche Rentenkasse als auch für den Zusatzrentenfonds. Alle Informationen dazu erteilen die Pensplan Infopoints.

Der richtige Zeitpunkt ist jetzt

Der erste Schritt für umfassende Vorsorge ist die Beratung. Nur wenn frau weiß, wie ihre persönliche Situation ist, kann frau auch entsprechend reagieren. Mit den Pensplan Infopoints steht ein großes Beratungsnetz auf regionaler Ebene zur Verfügung. Die Infopoints bieten eine kostenlose Beratung zum Thema „Öffentliche Rente“ und „Zusatzrente“ an, können die Arbeitsjahre kontrollieren und Simulationen erstellen, damit frau versteht, wie ihre persönliche Situation aussieht. Je früher diese Beratung in Anspruch genommen wird, desto mehr Zeit bleibt, um zusätzliche Einzahlungen zu tätigen oder nach anderen Lösungen zu suchen.

Speziell für Bäuerinnen

Der Bauernbund bietet über den Pensplan Infopoint des Bauernbundpatronates ENAPA in allen Bezirken diese kostenlose Beratung an. Nutzen Sie die Gelegenheit und aktivieren Sie das Netzwerk. Eine gute Beratung ist der Schlüssel für die Zukunft.

PATRONAT/SOZIALBERATUNG ENAPA

Der soziale Leistungskatalog im Patronat des Südtiroler Bauernbundes ist breit gefächert und reicht von den Ansuchen rund um Geburt und Familie, Berechnung und Beratungen der Renten- und Versicherungspositionen bis hin zu den Leistungen für Hinterbliebene bei einem Todesfall.

Bozen

enapa.bozen@sbb.it, +39 0471 999449

Brixen

enapa.brixen@sbb.it, +39 0472 262420

Bruneck

enapa.bruneck@sbb.it, +39 0474 556820

Meran

enapa.meran@sbb.it, +39 0473 213420

Neumarkt

enapa.neumarkt@sbb.it, +39 0471 829420

Schlanders

enapa.schlanders@sbb.it, +39 0473 737820

Sterzing

enapa.sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler Bauernbund



VERSICHERUNG AM HOF FÜR MEIN HAB UND GUT

Feuerversicherung in der Landwirtschaft

UMFANG DER VERSICHERUNG

Ein Feuer kann Ihr Hab und Gut nicht nur beschädigen, sondern gänzlich vernichten. Das gilt insbesondere für Gebäude, bei denen die Kosten des Wiederaufbaus in der Regel beträchtlich sind. Ein Gebäude kann bereits durch Rußbildung unbewohnbar werden und muss gegebenenfalls kernsaniert oder sogar neu errichtet werden.

Eine Feuerversicherung (auch Sachversicherung genannt) beinhaltet im Normalfall einen Schutz gegen Feuer, Unwetter, Blitz, Wind und Hagel. Je nach Lage des Hofes ist auch eine zusätzliche Versicherung gegen Erdbeben, Überschwemmung und Muren sinnvoll.

GEFAHR DER UNTERVERSICHERUNG

Die Versicherung sollte mit den richtigen Versicherungssummen erfolgen und eine Versicherung mit gutem Deckungsumfang gewählt werden. Vor allem viele ältere Gebäude sind mit unzureichenden Versicherungssummen versichert. Das birgt die Gefahr, dass im Schadensfall Abzüge (Unterversicherung) vom Versicherer vorgenommen werden.

Bei der Gebäudeversicherung gilt als Faustregel für die Wertermittlung (Kubikmeter hohl für voll multipliziert mit Landestarif des

Wiederaufbauwertes). Diese Versicherungssumme ist regelmäßig zu überprüfen, da sich der Landestarif des Wiederaufbauwertes ständig ändert und an die Marktpreise anpasst. Im Falle einer Unterversicherung wird der Prozentsatz an Unterversicherung ermittelt und dieser dann auch in der Auszahlungssumme abgezogen.

BEISPIEL FÜR UNTERVERSICHERUNG:

Wert des Hofes: 500.000 Euro

Versicherungssumme 250.000 Euro

(Unterversicherung von 50%)

Bei einem Schadensfall von 200.000 Euro wird nicht die volle Summe, sondern nur 50% der Schadenssumme ausbezahlt, in dem Fall 100.000 Euro.

HAUSRAT

Auch beim Hausrat (Einrichtung) ist es wichtig, auf die richtigen Summen zu achten. Um den Wert der Einrichtung zu ermitteln ist es sinnvoll, sich mit Papier und Bleistift zu bewaffnen und eine Liste der vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte, Kleidung (Achtung auf besonders wertvolle Kleidung wie die Tracht!) und sonstigen Wertgegenstände aufzuschreiben und einen Neupreis dazuschreiben. Die daraus gewonnene Summe ist die Versicherungssumme für die Einrichtung.

PHOTOVOLTAIK

Photovoltaikanlagen sind nur im Brandfall mitversichert. Gegen Schäden, die an der oder durch die Photovoltaikanlage entstehen können, gibt es eigene Versicherungen, die auf die Größe der Anlage ausgerichtet sind. Eine Deckung im Schadensfall greift nur bei einem angemessenen Wartungsvertrag.

Man kann nur vor dem Schaden eine Versicherung richtig abschließen, nach eingetretenem Schaden ist das nicht mehr möglich.

Haftpflichtversicherung in der Landwirtschaft

STRAFRECHTLICHE UND ZIVILRECHTLICHE FOLGEN IM SCHADENSFALL

Die wohl wichtigste Versicherung ist die Haftpflichtversicherung. Sie deckt Schadensfälle ab, die einem Dritten unabsichtlich zugefügt wurden. Für die strafrechtlichen Folgen eines Schadens wird immer der Verursacher zur Verantwortung gezogen. Für die zivilrechtliche Forderung kommt, wenn vorhanden, die Haftpflichtversicherung auf (RCT-Responsabilità Civile verso Terzi). Aus diesem Grunde ist für jeden Unternehmer und jede Unternehmerin eine anständige Haftpflichtversicherung unentbehrlich, weil sie ein existenzbedrohendes Risiko abdeckt.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DEN HOF

Es ist zu beachten, dass alle Tätigkeiten am Bauernhof im Vertrag auch beschrieben sind (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Wohnungen, Handwerksarbeiten als Nebenberuf, Arbeiten bei Dritten, Herstellung von Produkten, welche selbst auf den Markt gebracht oder an Händler weiterverkauft werden und alle weiteren untypischen Tätigkeiten eines Landwirtes). Die Haftpflichtversicherung für den Hof ist europaweit gültig (RCP-Responsabilità Civile Professionale). Die versicherten Summen sollten möglichst hoch angesetzt sein, mindestens aber 3 Mio. Euro nicht unterschreiten.

Gibt es Angestellte am Hof, sollte auch diesen gegenüber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (RCO-Responsabilità Civile Operai prestatori di lavoro). Das nationale Fürsorge Institut INAIL kann bei Schadensfällen, die einen Angestellten treffen, für die ausgegebenen Gelder (Krankenhaus, Invalidität, Biologischer Schaden usw.) beim Arbeitsgeber einen Regress fordern. Diese Forderungen sollten auch von der Haftpflichtversicherung gedeckt sein.

PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Auch eine private Haftpflichtversicherung ist unerlässlich und kann auch in der Hofhaftpflichtversicherung integriert sein. Sie schützt das Familienoberhaupt vor Schadensforderungen, welche durch seine Familienmitglieder weltweit verursacht werden. Durch eine Familienhaftpflicht sind alle Familienmitglieder, die auf dem Familienbogen aufscheinen und namentlich genannte Mitbewohner, wie Oma und Opa, mitversichert.

Der SBB bietet eine umfassende Beratung zu allen Versicherungsfragen. Der Dienst ist kostenlos und unverbindlich. Weitere Informationen und Kontaktdaten zur Terminvereinbarung finden sie unter www.sbb.it/de/service/versicherungsberatung-suedtirol

Unfall- und private Krankenversicherungen

ARBEITS- UND FREIZEITUNFÄLLE

Arbeitsunfälle sind vom staatlichen Fürsorgeunternehmen INAIL relativ gut abgesichert. Trotzdem kommen auf den Verunfallten fast immer Kosten zu, welche von der INAIL nicht oder nur teilweise übernommen werden. Bei Freizeitunfällen ist die finanzielle Belastung ungleich höher.

Ein Unfallversicherungsvertrag sollte 24 Stunden Gültigkeit haben, auch die gesamte Freizeittätigkeit muss gedeckt werden. Die landwirtschaftliche Arbeit wird versicherungstechnisch als hohes Risiko eingestuft. Es ist wichtig, alle Tätigkeiten am Hof sowie in der Freizeit im Vertrag schriftlich anzuführen.

Die versicherten Summen sind individuell zu gestalten. Man sollte emotionslos berechnen was passiert, wenn man z.B. für zwei Monate nicht mehr arbeitsfähig ist, oder was passiert, wenn man durch einen Unfall erwerbsunfähig wird.

Lesen sie sich die Ausnahmen durch, um zu wissen, welche Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind!

DECKUNG BEI INVALIDITÄT ODER TODESFALL

In Unfall- und Krankheitsverträgen findet man meistens neben der Deckung für Todesfall auch noch Deckungen für bleibende Invalidität sowie Tagegelder für Arbeitsunfähigkeit oder Kostenersatz für Ärztespesen, Medikamente oder Ähnliches.

Bei Todesfalldeckungen sollte man dringend abklären, welche Risiken ausgeschlossen sind (z.B. Krankheit, bestimmte Tätigkeiten in der Freizeit oder andere Ausschlüsse). Sobald der Fall eintritt, kann man nichts mehr tun, also beim Abschluss keine Fehler machen! Die versicherte Summe sollte den Gegebenheiten/Notwendigkeiten angepasst werden.

Bei der bleibenden Invalidität ist immer eine möglichst hohe Versicherungssumme zu wählen, im Bedarfsfall wird in der Regel auch viel Geld noch relativ wenig sein. Bedenken Sie, was auf Sie zukommt, wenn Sie z.B. Ihr restliches Leben im Rollstuhl verbringen müssen.

Kostenersatz für Ärztespesen, Medikamente, Privatarztkosten und Ähnliches werden immer wichtiger und ist somit eventuellen Tagesgeldern vorzuziehen. Auch hier ist eine ausreichend hohe Versicherungssumme zu wählen.

Tagesselder für eine temporäre Arbeitsunfähigkeit sind in der Regel eher zu vernachlässigen, da sie kaum als Problemlösung geeignet und sehr teuer zu erwerben sind. Wer trotzdem Tagesgelder haben möchte, sollte genau hinterfragen, wie die Auszahlung geregelt ist. Hier gibt es viele unterschiedliche Berechnungs- und Auszahlungssysteme.

Der Vertrag sollte ein Jahresvertrag sein. Mehrjahresverträge sind heutzutage grundsätzlich abzulehnen.

ÜBER DEN AUTOR

Hubert Mayrl, Versicherungsfachmann mit eigener Agentur Ima Broker in Klausen.



Gemeinsames oder getrenntes Konto?

Geld und alles was es rund ums Geld zu regeln gibt, muss in jeder Partnerschaft ein wichtiges Thema sein. Mann und Frau sollen wissen, wieviel Geld jeder verdient, wieviel Einnahmen und Ausgaben der Betrieb hat, wieviel der Haushalt, bzw. der Unterhalt der Familie kostet.

Wenn diese wichtigen Punkte klar sind, können die Entscheidungen bezüglich des Bankkontos leichter getroffen werden. Von einem gemeinsamen Bankkonto reden wir, wenn das Konto auf beide Namen lautet und somit die Einlagen des Kontos je zur Hälfte den Kontoinhabern gehören. Jeder oder jede Kontoinhabenden kann über die gesamten Einlagen verfügen, außer man hat vorab mit der Bank vereinbart, dass Bankgeschäfte über eine bestimmte Summe nur gemeinsam gemacht werden.

Wenn die Frau am Hof mitarbeitet und das ihre Haupttätigkeit ist, dann ist es richtig, dass das Bankkonto, über welches sämtliche finanziellen Geschäfte bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes gehen, ein gemeinsames Konto ist. Auf das gemeinsame Konto sollte man in diesen Fällen unbedingt bestehen, auch wenn sich der Ehemann oder die Bank sträubt. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb soll man dafür Sorge tragen, dass das Konto, das vielleicht vorher nur auf den Namen des Mannes gelaufen ist, mit der Heirat oder aber auch mit dem Zusammenleben auch auf die mitarbeitende Bäuerin lautet. Das hat zur Folge, dass alle Gewinne, die auf diesem Konto eingehen, auch der Bäuerin zustehen, die ebenso im Betrieb mitarbeitet und somit auch überprüfen kann, welche Einnahmen der Betrieb erwirtschaftet und welche Ausgaben ein Betrieb erfordert.

Nicht zu verwechseln mit einer Kontoinhaberschaft ist die Verfügbarkeit über ein Bankkonto, die die inhabende Person einer dritten Person geben und jederzeit widerrufen kann. Mit dieser Bevollmächtigung kann man alle Bankgeschäfte abwickeln, aber man ist und bleibt nur bevollmächtigt und nicht Kontoinhaber oder -inhaberin.

Für ein gemeinsames Bankkonto bei einem landwirtschaftlichen Betrieb spricht auch der Umstand, dass bei einem plötzlichen Todesfall des Hofinhabers oder der Hofinhaberin, nur die Hälfte der Bankeinlagen durch die Erbschaft blockiert sind, die andere Hälfte der Einlagen müssen von der Bank freigestellt werden und können eventuell auf ein anderes Konto transferiert werden.

Es kommt immer wieder vor, dass bei plötzlichen Todesfällen die Witwe, vielleicht mit kleinen Kindern, ohne einen Euro dasteht, weil das Bankkonto ausschließlich dem Ehemann gehört hatte.

Im Falle einer eigenständigen Erwerbstätigkeit der Ehefrau des Bauern ist ein eigenes Bankkonto (als Gehaltskonto) angebracht. Es ist nicht richtig und verfälscht auch die Hofeinnahmen, wenn ihre persönlichen Einnahmen auf das Betriebskonto gehen. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb aus mehreren Einnahmequellen besteht wie z.B. auf Grund von Obst- und Weinbau, Viehwirtschaft, Urlaub auf dem Bauernhof, Gemüse und Beerenanbau, Hofschänke etc. kann man sich gemeinsam überlegen, ob nicht ein eigenes Bankkonto für eine bestimmte Tätigkeit eingerichtet werden soll, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeit ausschließlich von der Bäuerin übernommen wird, wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof oder Hofschänke oder Bauernmarkt. Dadurch hat man eine bessere Übersicht, über Einnahmen und Ausgaben.

ARBEITET DIE FRAU AUF DEM HOF MIT, SOLL SIE AUF EIN GEMEINSAMES KONTO BESTEHEN.

Bankbürgschaften, Bankgarantien, Darlehen und Hypotheken

Während Banken nicht gerne ein gemeinsames Bankkonto für einen landwirtschaftlichen Betrieb eröffnen, sind sie immer darauf bedacht, dass die Bäuerin Bankgarantien und Bankbürgschaften für den Mann leistet und dass auch die Ehefrau den Darlehensvertrag mitunterschreibt, obwohl sie das Darlehen nicht persönlich betrifft.

Eine Frau sollte sich sehr genau überlegen, ob sie eine Bankbürgschaft leistet, wobei dies auch für die Bürgschaft gilt, dass ihr Mann das Bankkonto bis zu einer bestimmten Summe überziehen kann.

Wenn man einmal eine Bürgschaft geleistet hat, kommt man von derselben nicht mehr frei, außer der Verantwortliche bietet der Bank einen neuen Bürgen an, der aber meistens nicht vorhanden ist. Ein Darlehensvertrag oder eine Bürgschaft sollte nur dann von der Frau unterschrieben werden, wenn dies ausdrücklich notwendig ist. In diesen Fällen sollte sie sich vorab genauestens bei unabhängigen Personen (Rechtsberatung) erkundigen. Keine Bürgschaft soll man leisten, wenn es um Investitionen am Hof geht, von denen man nicht überzeugt ist, oder wenn es um Investitionen für die Verbesserung des Hofes geht, die man nicht mittragen kann. Keine Bürgschaft und keine Bankgarantie unterschreiben soll eine Frau, die nur im Nebenerwerb am Hof mithilft und über ein eigenes Einkommen verfügt, denn sollte es aus irgendwelchen Gründen zu Problemen kommen, scheut die Bank nicht davor zurück, die Bürgschaft geltend zu machen und das überzogene Konto des Bauern durch die Geldmittel der Ehefrau wieder zu decken.

Eine Hypothek ist eine Sicherstellung eines geschuldeten Geldbetrages auf einer Liegenschaft des Schuldners und somit eine Belastung für den Schuldner. Der Gläubiger kann auf Grund der im Grundbuch eingetragenen Hypothek seine Forderung in vorberechtiger Weise geltend machen und dies auch gegenüber eventuellen Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Eigentümers. Auch Unterhaltszahlungen zu Gunsten der Kinder auf Grund eines Urteiles können mit

einer Hypothek auf dem Hof abgesichert werden. Wenn die Bank für ein Darlehen vom Hofeigentümer eine Hypothek fordert, ist die Bankbürgschaft der Ehefrau überflüssig.

Sparen, Geldanlagen und Wertpapierdepots

Wenn Geld gespart wird, bzw. angelegt werden soll, dann soll man unterscheiden, ob es sich um Geld handelt, das gemeinsam erwirtschaftet worden ist (z.B. vom landwirtschaftlichen Betrieb, der zwar vielleicht dem Mann gehört, in welchem aber die Ehefrau tatkräftig mitgearbeitet hat). In diesen Fällen sollen diese Ersparnisse auf beide Namen lauten. Wenn man hingegen sein eigenes Geld spart, das man selbst erwirtschaftet hat, dann möchte man es vielleicht lieber nur auf den eigenen Namen anlegen. Im Falle von Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten fallen alle Ersparnisse, Anlagen, Einlagen von Bankkonten etc. in die Gütergemeinschaft und werden bei Tod oder Ehetrennung zur Hälfte mit den Erbenden bzw. mit dem Ehemann aufgeteilt.

Abschließend gilt folgender Grundsatz: eine selbstbewusste und eigenständige Bäuerin erledigt ihre Bankgeschäfte und auch die des Betriebes selbst!

GEMEINSAM ERWIRTSCHAFTETE ERSPARNISSE SOLLEN AUF EIN GEMEINSAMES KONTO.

Belastungen auf dem Hof

Ein Hof und die dazugehörigen Gründe können Belastungen verschiedener Art und Natur haben. Ein Gang zum Grundbuch ist immer ratsam. Aus dem Grundbuchsatzung unter dem C-Blatt sind die verschiedenen Belastungen ersichtlich. Hier findet man die Eintragungen von Hypotheken. Damit kann man erfassen, ob der Hof verschuldet ist. Man findet zudem eventuelle Anmerkungen zum „Ausgedinge“ der Hofübergeber, Fruchtgenussrechte, ebenso Durchgangsrechte, Wasserrechte und vieles mehr.

INVESTITIONEN IN DEN BETRIEB

Investitionen regeln beim geschlossenen Hof und beim nicht geschlossenen Hof

Der Darlehensvertrag zwischen Ehegatten

Ein privatrechtlicher Darlehensvertrag zwischen Eheleuten ist gerade in Zeiten, in denen ein Betrieb dringend finanzielle Mittel benötigt und vom Kreditinstitut keine Finanzierung mehr erhält, die einzige Möglichkeit der Finanzierung. Dabei sollten einige wesentliche Aspekte mitberücksichtigt werden: Der zugrundeliegende Vertrag sollte immer schriftlich abgefasst sein. Folgende Punkte sollten geregelt werden: Möchte der oder die Darlehensgebende jegliches Risiko ausschließen, so empfiehlt es sich, einen notariellen Darlehensvertrag mit einer hypothekarischen Absicherung auf Immobilien des oder der Darlehensnehmenden, abzuschließen.

Diese Form ist jedoch, was die Vertragsanfertigung anbelangt und auf Grund der Besteuerung des zugrundeliegenden Aktes sehr kostenintensiv. Zu bedenken ist auch, dass jede Hypothek den Rang nach dem Zeitpunkt erhält, an dem sie eingeschrieben wurde. Wurde bereits eine Hypothek zugunsten einer Bank auf die Immobilie bestellt, so wird bei einem etwaigen Vollstreckungsverfahren die rangnächste Hypothek wahrscheinlich keine oder nur eine geringe Sicherung der Forderung darstellen.

Daher ist eine hypothekarische Absicherung nur dann sinnvoll, wenn nicht bereits zuvor im Grundbuch Hypotheken zu Gunsten von Banken einverleibt sind, die dem Wert der Immobilie entsprechen oder ihn übersteigen.

Folgendes sollte in einem Darlehensvertrag unbedingt angegeben werden:

- die Summe des Darlehens,
- die Auszahlung des Darlehens,
- der Zweck,
- die Rückzahlung,
- die Laufzeit,
- die Tilgungsmodalitäten,
- die Verzinsung,
- die eventuelle Kündigung sowie
- eine Sicherstellung.

Natürlich hängt die gewählte Form des Darlehensvertrages stark von der Höhe des Darlehens, dem eventuellen Risiko und dem gegenseitigen Vertrauen ab. Für eine geringere Darlehenssumme bedarf es sicher keiner Hypothek, während sie für eine beträchtliche Summe durchaus angemessen sein kann. Zwischen Ehegatten empfiehlt sich zudem ein schriftlicher Darlehensvertrag, damit nicht vom Darlehensnehmenden eingewendet werden kann, dass die zur Verfügung gestellten Geldbeträge ausschließlich in Erfüllung der Pflicht zum materiellen Beistand der Familie geleistet wurden. Dies aufgrund der Verpflichtung zur gegenseitigen moralischen, aber hier vor allem materiellen Solidarität zwischen Ehegatten. In diesem Fall könnten eventuelle zur Verfügung gestellte Geldbeträge auch nach einer Trennung nicht zurückgefordert werden.

Für die zukünftige Bäuerin ist wichtig zu wissen, ob der Hof frei von Belastungen ist oder nicht. Es gilt zu klären, welche Beträge monatlich oder jährlich an die Eltern zu entrichten sind, wie viele Obstwiesen mit einem Fruchtgenussrecht belastet sind und welche Räumlichkeiten durch ein Wohnrecht belegt sind. Insbesondere müssen die Bedingungen für die Unterstützung der Eltern im Voraus genau geklärt werden. Wenn der Hof zu stark belastet ist und die Einnahmen nicht ausreichen, um davon zu leben und die gemeinsame Familie zu ernähren, ist es erforderlich, sich diesem Problem zu stellen. Ein Nebenerwerb des Bauern oder die Rückkehr der Bäuerin zu ihrem vorherigen Beruf sind oft gute Lösungen.

ÜBER DIE AUTORIN

Christine Mayr, Rechtsanwältin mit Ausrichtung Familien- und Erbrecht; Mediatorin und Schiedsrichterin bei der Handelskammer in Bozen; Studium der Rechtswissenschaften in Florenz und München – Abschluss Florenz 1980 und 1988 Eröffnung einer Anwaltskanzlei in Bozen.



Die Bürgschaft des Ehegatten

Aufgrund einer Bürgschaft verpflichtet sich die bürgende Person für den Hauptschuldner oder die Hauptschuldnerin. Demnach leistet diese Gewähr für die Erfüllung einer fremden Schuld, indem sie sich dem Gläubiger oder der Gläubigerin gegenüber persönlich verpflichtet. Eine Bürgschaft wird im Regelfall von der Bank bei Anfrage eines Darlehens gefordert, die dadurch bei fehlender Rückzahlung ein geringeres Risiko hat. Diese Bürgschaft kann jedoch auch dazu dienen, dass der darlehensnehmenden Person bessere Vertragsbedingungen geboten werden. Die Gewährleistung von Seiten der bürgenden Person bedeutet, dass diese zusammen mit dem Hauptschuldner oder der Hauptschuldnerin gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist. Sollte dieser seine oder ihre Schuld nicht begleichen, so kann die Bank die Forderung beim Bürgen oder bei der Bürgin eintreiben. Eine Bürgschaft wird von den Kreditinstituten meist dann verlangt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Partner oder die Partnerin Vermögen besitzt oder ein geregelter Einkommen hat. Die Bürgschaft ist hingegen nicht notwendig, wenn die darlehensnehmende Person selbst eine hohe Kreditwürdigkeit aufweist oder andere Sicherheiten bietet.

Sowohl bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten als auch bei Übernahme von Bürgschaften sollten sich die betroffenen Personen vorab ausführlich informieren, um Überraschungen zu vermeiden.

SBB-RECHTSBERATUNG

Die Juristinnen und Juristen der Rechtsberatung bieten Beratung und Unterstützung in allen rechtlichen Angelegenheiten rund um den landwirtschaftlichen Betrieb.

SBB-Rechtsberatung

rechtsberatung@sbb.it, +39 0471 999334

Bezirksbüro Bozen

bozen@sbb.it, +39 0471 999404

Bezirksbüro Brixen

brixen@sbb.it, +39 0472 262400

Bezirksbüro Bruneck

bruneck@sbb.it, +39 0474 556800

Bezirksbüro Meran

meran@sbb.it, +39 0473 213400

Bezirksbüro Neumarkt

neumarkt@sbb.it, +39 0471 829400

Bezirksbüro Schlanders

schlanders@sbb.it, +39 0473 737800

Bezirksbüro Sterzing

sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



Südtiroler
Bauernbund

TOD DES PARTNERS ODER DER PARTNERIN

Viele Fragen (in finanzieller Sicht) können sich ergeben, wenn der Partner oder die Partnerin stirbt. Die Finanzberater des Südtiroler Bauernbundes geben hier auf die wesentlichen Fragen Antwort.

Was passiert mit dem Bankkonto, Schulden, Hypotheken, Guthaben, wenn der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin stirbt?

Stirbt die kontoinhabende Person, erlischt mit dem Todestag jede Zeichnungsberechtigung auf dem Kontokorrent, das nur auf ihren Namen lautet. Alle Guthaben werden somit der Erbmasse zugewiesen und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen an die Erben verteilt, bzw. fallen in die Erbmasse. Lautet das Konto auf beide Eheleute, so nimmt der Gesetzgeber an, dass der Mitinhaber oder die Mitinhaberin des Kontos zu 50% auch weiter über das Guthaben verfügen kann, die anderen 50% werden unter den gesetzlichen/testamentarischen Erben aufgeteilt.

Bei Schulden sind die Erben bei Annahme der Erbschaft bereit, die bestehenden Schulden zu übernehmen. Die Hypotheken zu Gunsten der Gläubiger bleiben bis zur gänzlichen Tilgung der Schulden aufrecht.

Falls alle Erbberechtigten einverstanden sind, kann ein neues Kontokorrent durch die Erbgemeinschaft mit befristeter Laufzeit weitergeführt werden.

Wie kann ich als Betriebsinhaber*in meine Familie am besten finanziell absichern?

Bei Fremdfinanzierungen auf einem Bauernhof sollte sich der oder die Betriebsinhabende immer ausreichend absichern, um den Erben nicht allzu große finanzielle

Belastungen zu hinterlassen. Dabei soll dies durch eine geeignete Versicherung geschehen. Fachkundige Beratung ist dabei die Voraussetzung.

Wie kann ich als Mitarbeitendes Familienmitglied meine finanziellen Rechte am Besten absichern?

In erster Linie muss das Mitarbeitende Familienmitglied regulär als Mitarbeiter*in angemeldet sein und für ihn oder ihr müssen die vorgeschriebenen Sozialabgaben und Rentenbeiträge eingezahlt werden. Zusätzlich kann eine Unfallpolize aber auch eine Ablebensversicherung im entsprechenden Ausmaß abgeschlossen werden (Empfehlung).

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Zusammenleben und dem Verheiratet-Sein in finanzieller Sicht beim Tod des Partners oder der Partnerin?

Grundsätzlich hat nur die standesamtliche Ehe rechtliche Verankerung, wobei mittlerweile auch nichtverheiratete Paare ihre Partnerschaft rechtlich anerkennen lassen können.

Was passiert bei eventuell minderjährigen Kindern im Falle eines Todesfalles?

Für die minderjährigen Kinder übernimmt der überlebende Elternteil die Vormundschaft. Für jede Verwendung des dem oder der Minderjährigen zustehenden Erbteiles muss die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsrichters eingeholt werden.

Wie muss ich mich als hinterbliebene Person gegenüber der Bank verhalten? Welches Recht kann ich gegenüber der Bank geltend machen?

Der oder die Hinterbliebene muss bei der Bank vorstellig werden und den Todesfall kundtun, dann einen Notariatsakt oder aber das Testament hinterlegen, aus welchem hervorgeht, wer die gesetzlichen Erben sind. Alle Erbpflichtigen haben das Recht, von der Bank entsprechende Informationen zur Kundenposition der verstorbenen Person zu bekommen. Die Erbschaft muss innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet werden. Erst dann kann die Bank eine Verfügung über die liquiden Mittel auf einem Konto geben. Sollten die Hinterbliebenen keine Mittel zur Verfügung haben, um die Begräbniskosten zu bestreiten, kann die Bank diese vom Konto der verstorbenen Person abbuchen. Weiters kann die Bank, um den Betrieb nicht zu beeinträchtigen, noch eingegangene Verpflichtungen vom Konto abbuchen.

SBB-FINANZIERUNGSBERATUNG

Der Südtiroler Bauernbund bietet eine Finanzierungsberatung an. Das Ziel der Dienstleistung ist eine optimale Beratung im Bereich der Finanzierungen. Zudem wird die Möglichkeit geboten, die Konditionen im Bereich der Fremdfinanzierung und der Kontoführung zu überprüfen und geeignete Kreditformen und Rückzahlungsflüsse ausfindig zu machen. Zur Beratung gehören vor allem

die Überprüfung der geplanten Investitionsrentabilität und der Zinssätze. Die Berater sind seit Jahren im Bankensektor tätig. Sie bringen das nötige Know How mit, um den Mitgliedern eine optimale Beratung zu gewährleisten. Der Spesenbeitrag beträgt 30 € pro Beratungsstunde. Die Berater können von den Mitgliedern direkt kontaktiert werden. Sie kommen auch gerne zu einem Termin vor Ort.



Herbert Achammer
herbert.achammer@sbb.it,
+39 338 5357506



Dr. Karl Leitner
karl.leitner@sbb.it,
+39 331 7433772



Paul Pezzei
paul.pezzei@sbb.it,
+39 334 3874869



Josef Fauster
josef.fauster@sbb.it,
+39 338 5361077

DIE REGELUNG DER LETZTEN DINGE

Unerledigte Dinge und nicht (mit)geteilte Informationen können gerade am Ende des Lebens zur Herausforderung und Belastung für die Zurückbleibenden werden. Auch Ihr persönlicher Wunsch, alles Wichtige noch vor Ihrem Ableben geregelt zu haben, kann Erleichterung bringen. Wichtige Entscheidungen können so ganz im Sinne der verstorbenen oder dahinscheidenden Person getroffen werden. Das ist beruhigend für alle Beteiligten. Außerdem kann jemand auf diese Weise Spuren über den Tod hinaus hinterlassen. Doch nicht immer weiß man, wie man eine solche Regelung der letzten Dinge angehen soll.

Durch die Regelung der letzten Dinge wird auch der Wunsch, das Leben selbstbestimmt und nach eigenen Willen zu gestalten, ein Stück Realität.

Aus diesem Grund hat die Caritas Hospizbewegung die Sammelmappe „Meins für Euch“ erstellt. Darin finden Interessierte alles, was sie an Informationen zu wichtigen Themen vor, rund und nach dem Tod brauchen.

Was sollte alles geregelt werden?

DIE GESUNDHEITLICHE UND SOZIALE VORSORGE

Die gesundheitliche und soziale Vorsorge kann jedem von uns Sicherheit geben, in bestimmten Situationen entsprechend nach unserem Wunsch behandelt bzw. gepflegt zu werden. Diese Vorsorge gilt dann, wenn jemand aufgrund von Krankheit, Alter oder am Beginn des Sterbeprozesses nicht mehr einwilligungs-, urteils- oder kommunikationsfähig ist.

Die soziale Vorsorge kann darin bestehen, dass jemand für sich eine Person des Vertrauens

beauftragt, die seinen Willen bei wichtigen Entscheidungsprozessen am Lebensende einbringt und vertritt.

Die Patientenverfügung ist dafür ein geeignetes Instrument, mit dem Wünsche bezüglich medizinischer Behandlung oder Nichtbehandlung sowie die eigenen Grundhaltungen gegenüber Krankheit, Sterben und Tod mitgeteilt werden können. Die Patientenverfügung schützt damit auch die Rechte und die Würde eines jeden Menschen. Sie berücksichtigt auch die Wünsche im Rahmen der ethisch vertretbaren Grenzen.

DIE ERBSCHAFT – DAS TESTAMENT

Das eigene Testament zu verfassen stellt meist keine leichte Aufgabe dar. Es erfordert eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensende, den eigenen Wünschen und denen der Familie, der familiären Situation und der Beschäftigung mit der Frage „wie muss ein gültiges Testament gestaltet sein?“

Es ist nie zu früh und es gibt keine falschen Beweggründe, seine Erbfolge nieder zu schreiben und sie dadurch zu regeln.

Im Gegenteil – dies zeugt von verantwortungsvollem Handeln, sich und seinen Hinterbliebenen gegenüber. Mit einem Testament kann zudem sichergestellt werden, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die eigenen Wünsche über den Tod hinaus respektiert werden. Auch kann in einem Testament den Bedürfnissen und den Wünschen der Hinterbliebenen Rechnung getragen werden und somit möglichen Zerwürfnissen innerhalb der Familie entgegen gewirkt werden. Es besteht im Testament die Möglichkeit, Personen und Organisationen zu bedenken, welche in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind.

ES IST NIE ZU FRÜH, SEINE ERBfolge ZU REGELN.

DIE LETZTEN BÜROKRATISCHEN DINGE

Zurückbleibende sind oft überfordert und wissen wenig über die verschiedenen bürokratischen Abläufe und Hürden. Damit es den verbleibenden Angehörigen neben ihrer Trauer etwas leichter fällt, bestimmte Dinge zu regeln, können Sie vorsorglich handeln und Ihre bürokratischen Dinge bedenken.

Dabei geht es auch um Dinge, die Sie persönlich noch zu Lebzeiten erledigen können. Es geht aber auch um jene Dinge, die in den ersten Tagen nach dem Ableben bzw. welche in den darauffolgenden Tagen, Wochen und Monaten nach dem Ableben zu erledigen sind.

MEINE VERABSCHIEDUNG

Die Zeit des Abschiednehmens zu planen und zu gestalten stellt immer auch eine spezielle Herausforderung dar. Dazu braucht es Mut, sich mit dem eigenen Sterben und Tod auseinanderzusetzen und darüber mit nahestehenden Personen zu sprechen. Dabei geht es um verschiedene Aspekte bzw. Themen. Es geht beispielsweise darum zu überlegen, wo Sie sterben möchten bis hin zum Gedanken, wo Ihre letzte Ruhestätte sein soll. Es geht um die Auseinandersetzung mit dem Ort des Sterbens, mit den verschiedenen Ritualen, der Aufbahrung und Bestattung, der Todesanzeige und auch mit der Trauerfeier. Gerade dadurch können Spuren hinterlassen werden und konkrete Hilfestellung für zurückbleibenden An- und Zugehörigen gegeben werden.

MEINE PERSÖNLICHEN SPUREN

Bei der Regelung der letzten Dinge soll es auch die Möglichkeit geben, Spuren gefüllt mit Erinnerungen, Erlebnissen, Geschichten aus dem Leben zu hinterlassen. Manche Gedanken, Anliegen, Wünsche bzw. Botschaften sind einem so wichtig, dass man sie über das eigene Leben hinaus gestalten und erhalten möchte. Spuren können in Form von Erinnerungsstücken, CDs, Fotos, Briefe usw. zum Ausdruck gebracht werden.

Mit diesem Schritt können über den Tod hinaus ganz besondere persönliche Zeichen gesetzt werden.

CARITAS HOSPIZBEWEGUNG

Für ein Leben in Würde – bis zuletzt. Wir bieten Begleitung für Sterbende und Trauernde an. Melden Sie sich dafür in unseren Büros in Bozen, Meran, Brixen, Bruneck und Schlanders.

Bozen

39100 Bozen, Marconistraße 7,
Tel. +39 0471 304 370, Fax +39 0471 973 428,
hospiz@caritas.bz.it

Meran

39042 Meran, Galileo-Galilei-Straße 84
(Ecke Verdistraße),
Tel. +39 0473 495 631, Fax +39 0473 495 639,
hospiz.meran@caritas.bz.it

Brixen

39042 Brixen, Bahnhofstraße 27a,
Tel. +39 0472 268 418, Fax +39 0472 205 928,
hospiz.brixen@caritas.bz.it

Bruneck

39031 Bruneck, Paul von Sternbach-Straße 6,
Tel. +39 0474 413 978, Fax +39 0474 413 979,
hospiz.bruneck@caritas.bz.it

Schlancers

39028 Schlancers, Hauptstraße 131,
Tel. +39 366 58 89 441,
hospiz.schlancers@caritas.bz.it



Diözese Bozen-Brixen
Diocesi Bolzano-Bressanone
Diozeja Balsan-Porsenù

DIE GRÖSSTEN IRRTÜMER ÜBER DAS ERBEN UND VERERBEN

Rechtsirrtümer, die zum Verhängnis werden können

Sterben und Tod haben in der heutigen Gesellschaft kaum mehr Platz und die Regelung des Nachlasses wird daher oft vor sich hergeschoben. Sich heute mit dem Thema zu befassen und auch fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, ist das Um und Auf, Fehler zu vermeiden, welche weitreichende Konsequenzen haben können.

IRRTUM 1: Ein notarielles Testament hat größeren Wert als ein handgeschriebenes!

Diese Annahme ist falsch! Theoretisch gesehen kann ein notarielles Testament sogar durch ein kurzes datiertes und unterschriebenes Schreiben auf einer Serviette oder einem Karton widerrufen werden. Der Gesetzgeber sieht mehrere Möglichkeiten vor, den letzten Willen einer Person festzuhalten, die gleichwertig zueinander stehen und dieselbe Wirkung erzielen. Gibt es zum Zeitpunkt des Todes mehrere verschiedene Testamente, hat das letzte von der verstorbenen Person verfasste Dokument Vorrang. Der weitverbreitete Irrglaube, dass ein so wichtiges Dokument wie das Testament nur beim Notar aufgesetzt werden kann, stimmt also nicht.

IRRTUM 2: Jede Person kann frei bestimmen, wen sie zum Erben einsetzt!

Diese Aussage stimmt nur zum Teil! Eine verstorbene Person kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wer nach ihrem Ableben das Vermögen erhalten soll. Die Testierfreiheit wird allerdings durch die sogenannten Pflichtteilsrechte eingeschränkt, welche engen Familienmitgliedern, wie Kindern und Ehegatte oder Ehegattin, gesetzlich zustehen. Sollte der Vater seinem Lieblingssohn alles vererben und die anderen gehen leer aus, so haben die anderen Kinder das Recht, nach dem Ableben ihren Pflichtanteil einzufordern.

IRRTUM 3: Mit einem einzigen Testament kann ein Ehepaar über das gemeinsame Vermögen verfügen.

Stimmt nicht! In der italienischen Rechtsordnung ist ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten nicht vorgesehen. Das Testament ist ein höchst persönliches Rechtsgeschäft und jede Person kann nur über ihr eigenes Vermögen verfügen.

Gehört beispielsweise das Familienwohnhaus beiden Eheleuten je zur ungeteilten Hälfte, so muss jeder für sich ein Testament erstellen und kann darin – unabhängig vom anderen – über seinen Hälfteanteil verfügen. Ein gemeinschaftliches Testament wäre nichtig und somit unwirksam.

**IRRTUM 4:
Bei kinderlosen Ehepaaren erbt
der Ehegatte oder die Ehegattin alles!**

Das kinderlose Ehepaar Jakob und Maria hat kein Testament errichtet, in der Meinung, dass der überlebende Teil ohnedies alles erbt. Das ist ein Irrtum, der fatale Folgen nach sich ziehen kann! Die noch lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten oder der Ehegattin erben in diesem Fall nämlich ein Drittel des hinterlassenen Vermögens. So kann es z.B. bei Ableben des Ehegatten, welcher alleiniger Eigentümer des Familienwohnhauses ist, sogar passieren, dass die Ehefrau ein Drittel des Wertes genannter Immobilie den noch lebenden Geschwistern/Eltern des Verstorbenen ausbezahlen muss.

Nur bei Fehlen von ehelichen oder nichtehelichen Kindern, Vorfahren und Geschwistern fällt dem überlebenden Ehegatten die gesamte Erbschaft zu. Daher ist gerade in diesen Fällen das Aufsetzen eines Testaments besonders wichtig!

**IRRTUM 5:
Ich habe das Recht, mir schon zu Lebzeiten
meinen Erbteil auszahlen zu lassen!**

Ein junges Ehepaar, Johanna und Maximilian, erwarten ihr erstes gemeinsames Kind und denken an die Verwirklichung des Eigenheimes und benötigen dringend finanzielle Unterstützung.

Als Maximilian mit seinem Anliegen zu seinem Vater, einem großen Landwirt mit viel Baugrund kommt, stößt er auf taube Ohren. Sie sollten sich die Existenz zuerst mal selbst aufbauen und erarbeiten, schließlich hat er auch mit nichts anfangen müssen. Maximilian ist empört und will ihn verklagen!

Doch Maximilian irrt sich! Erst nach Ableben des Vaters hat er ein Recht, seinen Pflichtteil zu erhalten. Zu Lebzeiten gibt es keine rechtlichen Ansprüche auf sein Vermögen, außer der Vater tritt es ihm freiwillig ab.

**IRRTUM 6:
Niemand kann fremde Schulden erben!**

Stimmt nicht, denn wenn die Erbschaft einmal ausdrücklich oder auch schweigend angenommen wurde, verschmilzt das Privatvermögen der erbenden Person mit dem geerbten Vermögen. Deshalb wird man auch für die Haftung der geerbten Schulden herangezogen, deren Existenz in vielen Fällen überhaupt nicht bekannt ist. Daher ist es immer ratsam sich vor der Annahme der Erbschaft genauestens über diese zu informieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann man die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung vor dem Notar oder vor dem Kanzleileiter des Landesgerichtes annehmen. Dadurch bleibt das Privatvermögen der erbenden Person vom geerbten Vermögen getrennt und für die Schulden haftet diese nur mit dem geerbten Vermögen.

**ES IST RATSAM,
SICH VORAB ÜBER
DIE ERBSCHAFT
ZU INFORMIEREN.**

**IRRTUM 7:
Wer vor seinem Tod alles verschenkt,
verhindert Streit ums Erbe!**

Das stimmt nicht! Das gute alte Sprichwort „Mit warmer Hand gibt sich besser, als mit kalter!“ trifft hier nur bedingt zu. Wer schenkt, muss genauso wie jemand, der sein Testament verfasst, die Rechte jener Personen wahren, denen der Pflichtteil zusteht (Ehegatte, Kinder usw.). Wenn also jemand mit Schenkungen über den Großteil seines Vermögens verfügt hat und dabei beispielsweise ein Kind übergeht, so kann dieser nach dem Ableben die betreffenden Schenkungen anfechten. Eine Schenkung ist im Grunde nichts anderes als eine vorgezogene Erbschaft, weshalb auch die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten sind. Wird dies nicht berücksichtigt, so sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

**IRRTUM 8:
Berlusconi hat die Erbschaftssteuer
abgeschafft!**

Das stimmt nicht! Unter der Regierung Berlusconi wurden lediglich gewisse Freibeträge für die engsten Verwandten eingeführt. Wenn beispielsweise eine Tante der Nichte etwas vererbt, schlägt die Erbschaftssteuer schon mit 6% zu Buche und der Fiskus bittet die Erbin zur Kasse. Lassen Sie sich daher im Rahmen der Erbschaftsabwicklung auch über die steuerlichen Aspekte aufklären, damit Sie im Nachhinein keine unerwartete Post von der Agentur der Einnahmen erhalten.

**IRRTUM 9:
Mit der gerichtlichen Ehetrennung verliert
man die gegenseitigen Erbsprüche**

Die Ehe von Ludwig und Anna wird getrennt. Ludwig glaubt, im Falle seines Todes sind die gemeinsamen Kinder die Erben und verfasst kein Testament.

Diese Annahme ist aber falsch (bei Ehetrennung ohne Schuldanlastung)! In diesem Fall würde der Ehegattin – trotz der Ehetrennung durch die gesetzliche Erbfolge weiterhin ein Drittel des Vermögens zustehen. Erst mit der Ehescheidung werden nämlich die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und führen zum Erlöschen der gegenseitigen Erbsprüche.

**IRRTUM 10:
Auch Geschwister haben Anspruch
und Recht auf einen Pflichtanteil!**

Das ist falsch, da die Pflichtteilsberechtigten auf die engsten Angehörigen der erblassenden Person beschränkt sind. Zu ihnen gehören ausschließlich der Ehegatte oder die Ehegattin, die Kinder und die Eltern der oder des Verstorbenen.

**IRRTUM 11:
Auch unverheiratete Paare sind
untereinander erbberechtigt!**

Dies trifft grundsätzlich nicht zu, nur bei gleichgeschlechtlichen anerkannten Partnerschaften.

Anna und Erwin leben in jahrelanger Lebensgemeinschaft und haben sich zusammen ein großes Vermögen angespart. Da beide keine engeren Verwandten haben und sie gehört haben, dass in der Zwischenzeit mit einem Gesetz die Lebenspartnerschaften geregelt wurden, nehmen sie an, dass sie sich gegenseitig beerben und betrachten ein Testament als überflüssig. Dies ist leider unrichtig und kann verheerende Auswirkungen haben. Auch wenn ein Paar seit Jahrzehnten zusammengelebt und sich ein gemeinsames Leben aufgebaut hat, werden diese in Bezug auf die Erbrechte als völlig fremde Personen betrachtet. Sollte daher eine Person versterben, so erben auch entfernte Verwandte. Sollte es gar keine Verwandte geben, so erbt letztlich sogar der Staat, aber unter keinen Umständen der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin. Nur mit einem Testament kann die verstorbene Person den anderen absichern und dramatische Situationen vermeiden.

**IRRTUM 12:
Erbstreit in unserer Familie? Das gibt es nicht!**

Selbst bei besten Familienverhältnissen kann die Aufteilung des hinterlassenen Vermögens eine ganze Familie spalten. Frühzeitiges Nachdenken und offene Gespräche bereits zu Lebzeiten in der Familie können viele Konflikte vermeiden.

Daher empfehle ich folgende Regeln zu beachten:

- Setzen Sie sich mit dem Thema auseinander
- Lassen Sie sich von Fachleuten beraten
- Denken Sie vor allem auch an Ihre eigene Absicherung im Alter
- Verfassen Sie ein Testament und aktualisieren Sie dieses bei Eintreten von Veränderungen
- Verwahren Sie das Testament an einem geeigneten Ort auf

IRRTUM 13:

Verträge, die im Internet abgeschlossen wurden, erlöschen mit dem Tod.

Dies stimmt leider nicht, wie folgendes Beispiel klärt.

Ernst hat im Internet günstig gebrauchte Bestandteile für seinen Traktor bestellt. Wenige Tage später kommt er bei einem schweren Unfall ums Leben. In der Folge werden die bestellten Bestandteile geliefert. Rosa möchte diese wieder zurückgeben, da sie ja nichts bestellt hat. Die Annahme von Rosa ist jedoch falsch!

Grundsätzlich treten die Erbsenden in alle Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, so auch bei Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen wurden. Daher kann Rosa die Bestandteile nicht einfach zurückgeben, sondern muss den entsprechenden Kaufpreis bezahlen.

ÜBER DIE AUTORIN

Verena Brunner, 1980 in Sterzing geboren, Rechtsanwältin. Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Bruneck studierte sie Rechtswissenschaften und Psychologie in Innsbruck, Salzburg und Mailand. Sie führt seit 2008 eine eigene Rechtskanzlei in Percha/ Bruneck mit Spezialisierung in Erbrecht und Familienrecht. Verena Brunner lebt mit ihrem Ehemann und den drei Kindern in Percha.



ERBEN IM DIGITALEN ZEITALTER:

Die Erbsenden treten grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein und übernehmen daher auch alle Verpflichtungen aus Verträgen, die im Internet abgeschlossen wurden. Auch online-Abonnements laufen automatisch weiter, ohne dass Sie davon wissen und die entsprechenden Beträge werden oft von einer Kreditkarte der verstorbenen Person abgebucht. Darüber hinaus haben die meisten von uns einen E-Mail-Account oder sind bei sozialen Netzwerken aktiv. Diese bleiben natürlich auch im Falle des Ablebens des Inhabers oder der Inhaberin online und müssen ausdrücklich deaktiviert werden. Allerdings geben die Netzwerk-Anbieter meist keine Passwörter oder Zugangsdaten an die Erbsenden weiter. Daher wird empfohlen, sämtliche Zugangsdaten für soziale Netzwerke oder E-Mail-Accounts sowie Abonnements zu notieren, damit die Erbsenden Zugang haben und alles löschen können.

Die liebe Familie

Auf einem Hof leben viele Generationen gemeinsam. Vor allem Kinder und Senioren brauchen eine besondere Pflege und Betreuung. Oft betrifft das den Alltag der Bäuerin von der Mutterschaft bis hin zur Altenpflege.

MUTTERSCHAFT, VATERSCHAFT UND KINDERGELD	57
Obligatorische Mutterschaft	
Fakultative Elternzeit	
Obligatorische und fakultative Vaterschaft (Stand 2023)	
Familienunterstützende Maßnahmen des Staates	
Familienunterstützende Maßnahmen der Region und des Landes	
Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	
KLEINKINDERBETREUUNG:	
ALLE ELTERN WOLLEN DAS BESTE FÜR IHR KIND	63
PFLEGEN IN DER FAMILIE	65
Die wichtigsten Beratungsangebote im Überblick	
Finanzielle Unterstützung für die Pflege	
Hilfsmittel für zu Hause:	
Nützliche Informationen	
BETREUUNG VON SCHWERKRANKEN UND STERBENDEN MENSCHEN	68

MUTTERSCHAFT, VATERSCHAFT UND KINDERGELD

Die Broschüre orientiert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 2023, um die Informationen möglichst aktuell zu halten, wurde auf die Angabe bestimmter Beträge verzichtet, da diese jährlich angepasst werden (genaue Informationen unter www.sbb.it/patronat).

Obligatorische Mutterschaft

	Selbständige Erwerbstätige	Lohnabhängige Arbeitnehmerinnen ¹
Dauer	5 Monate (2 Monate vor und 3 Monate nach Geburt) + Verlängerung 3 Monate (falls steuerpflichtiges Einkommen unter 8.145 Euro im Vorjahr der Mutterschaft lag)	Mindestens 5 Monate (2 Monate vor dem berechneten Geburtstermin und 3 Monate nach Geburt)
Leistung	80% des Tageskonventionallohnes	80% der Entlohnung
Beispiel	Bäuerin: Konventionallohn 2023: ca. 48,00 € 48,00 € * 80% * ca. 126 Tage= 4.838,40 € Verlängerung 3 Monate 48,00 € * 80% * ca. 75 Tage= 2.880,00 €	Lohnabhängige Entlohnung: 1.700,00 € 1.700,00 € * 80%= 1.360,00 € * 5 Monate= 6.800,00 €

¹ Arbeitsrechtlich gesehen darf eine Frau vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Neugeborenen nicht vom Arbeitgeber entlassen werden.

BEI FRÜHGEBURTEN

Lohnabhängige und selbständige Mütter erhalten auch bei Frühgeburten ein Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld für die obligatorische Arbeitsenthaltung von 5 Monaten zuerkannt.

BEI FEHLGEBURTEN

Im Falle einer Fehlgeburt vor dem 180. Tag ab Beginn der Schwangerschaft steht der lohnabhängigen Arbeiterin keinerlei Mutterschaftsleistung zu. Nach dem 180. Tag steht ein Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld für die obligatorische Arbeitsenthaltung von 3 Monaten mit einer Vergütung von 80% der Entlohnung zu.

Im Falle einer Fehlgeburt ab dem dritten Schwangerschaftsmonat steht der selbständigen Arbeiterin ein Mutterschaftsgeld von 30 Tagen zu.

BEI ADOPTION

Das Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld steht für fünf Monate ab Eintritt des minderjährigen Kindes in die Familie zu. Ebenso kann die bezahlte Elternzeit von sechs Monaten für Lohnabhängige bzw. von drei Monaten für Selbständige innerhalb eines Jahres ab Eintritt in die Familie beansprucht werden.

ZUSATZREGELUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE TAGELÖHNERIN

Das Mutterschaftsgeld berechnet sich aus dem effektiv vertraglichen Tagesbruttolohn, außer dieser ist niedriger als der gesetzliche Mindestlohn. Versicherungsvoraussetzungen: Im ersten Jahr des Kindes reicht es aus, wenn die Betroffenen im Namensverzeichnis der landwirtschaftlichen Arbeiter eingeschrieben sind. Für die Folgejahre bis zum Erreichen des sechsten Lebensjahres gilt als Voraussetzung für den Erhalt der Leistungen für elterliche Freistellungen (ex fakultative Abwesenheit), dass die Betroffenen im Vorjahr mindestens 51 Versicherungstage (Tagschichten) in der Landwirtschaft aufweisen.

Alle restlichen Rechte sind dieselben, wie jene der lohnabhängigen Arbeiterinnen.

MUTTERSCHAFTSGELD FÜR NICHT-VERSICHERTE GES. 448/1998, ART. 66

Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine Maßnahme für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt gestellt werden.

Anspruchsberechtigte:

- Kein Anspruch auf ein anderes Mutterschaftsgeld bzw. geringeren Betrag als das gegenwärtige Mutterschaftsgeld beziehen;
- Abhängig vom Einkommen und Vermögen lt. ISEE

Fakultative Elternzeit

ELTERNZEIT FÜR SELBSTÄNDIGE

Auch den selbstständigen Eltern steht eine bezahlte Elternzeit für 3 Monate zu. Das Ausmaß beträgt für diese Zeitspanne 30% vom Tageskonventionallohn. Das Elternteil darf in dieser Zeitspanne keine Arbeit verrichten. Demzufolge muss es für jene Dauer aus der Pflichtversicherung gestrichen werden. Die Leistung steht innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu. Der entsprechende Antrag muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

ELTERNZEIT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Die Leistung steht sowohl der Mutter als auch dem Vater zu. Anspruch auf Entlohnung der Elternzeit von 30% besteht für max. neun Monate, falls die Elternzeit innerhalb des 12. Lebensjahres genossen wird. Wird die obligatorische Mutterschaft ab 31.12.2022 beendet, gibt es verschiedene gesetzliche Anpassungen, die sich jährlich ändern können. Jedem Elternteil stehen drei Monate Elternzeit zu, welche nicht auf das andere Elternteil übertragen werden können, und drei Monate, welche frei aufgeteilt werden können. Ein zusätzlicher Monat steht nur dem Vater des Kindes zu, falls dieser mind. drei Monate beansprucht. In diesem Fall kommt man auf elf Monate Elternzeit. Das einzelne Elternteil hat nur Anspruch auf max. neun Monate, während dem alleinstehenden Elternteil elf Monate Elternzeit zustehen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss den Antrag vor Leistungsbeginn an das NISF/INPS und an seinen Arbeitgeber stellen.

Bsp: Die Mutter nimmt sechs Monate Elternurlaub, dann stehen dem Vater noch fünf Monate zu, wobei nur neun Monate vergütet werden.

Obligatorische und fakultative Vaterschaft

Väter mit lohnabhängigem Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft haben Anrecht auf zehn Tage obligatorische Vaterschaft. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Anspruch auf 20 Tage. Der Anspruch gilt auch für Totgeburten ab der 28. Schwangerschaftswoche. Beide Leistungsarten müssen innerhalb von 5 Monaten ab Geburt beansprucht werden. Die Leistungshöhe entspricht 100% der Entlohnung und wird zur Gänze vom INPS getragen. Die schriftlichen Anträge mit den gewünschten Tagen müssen mindestens 5 Tage vor Beanspruchung beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Die obligatorische Vaterschaft ist voll vereinbar mit der obligatorischen Mutterschaft. Beanspruchen können diese Leistungen nur Lohnabhängige in der Privatwirtschaft.

OBLIGATORISCHER WARTESTAND

Unter folgenden Voraussetzungen hat der Vater Anrecht auf 80% bezahlten obligatorischen Wartestand, falls:

- die Mutter des Kindes verstorben oder wegen großer Invalidität nicht in der Lage ist, das Kind zu betreuen;
- die Mutter das Kind verlässt;
- das Kind ausschließlich dem Vater anvertraut wird.

Familienunterstützende Maßnahmen des Staates

EINHEITLICHE FAMILIENLEISTUNG „ASSEGNO UNICO“

Die einheitliche Familienleistung steht Familien mit zu Lasten lebenden Kindern vom 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr zu. Für Kinder mit einer Behinderung ist keine Altersgrenze vorgesehen. Voraussetzungen für volljährige Kinder bis 21 Jahre: übt Praktikum/Lohnarbeit unter 8.000 Euro jährlich aus, Studium/Schule oder leistet universellen Zivildienst oder ist bei der öfftl. Arbeitsvermittlung als arbeitslos und

arbeitsuchend gemeldet. Nach Abfassen der ISEE-Erklärung muss der entsprechende Erstantrag innerhalb Juni oder ab Geburt innerhalb 120 Tage an das NISF/INPS gestellt werden. Ohne ISEE-Erklärung oder bei einem bestimmten ISEE-Einkommen stehen nur die Mindestbeträge zu.

KLEINKINDERBETREUUNG „BONUS NIDO“

Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können Eltern für die Kleinkinderbetreuungsprämie „bonus nido“ ansuchen. Zudem wird dieser Beitrag auch für die Betreuungen des Kindes zu Hause gewährt, sollte eine schwere chronische Erkrankung vorliegen, welche es unmöglich macht, eine Kleinkinderbetreuung zu besuchen. In diesem Fall muss ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Kinderarztes beigelegt werden. Der Bonus wird dann in einer einmaligen Zahlung entrichtet. Das Kind muss mit den Eltern bzw. dem Elternteil zusammenleben.

Wichtig: Der „Bonus Nido“ gilt auch, wenn das Kind von einer Tagesmutter betreut wird. Die Sozialgenossenschaft „Mit Bäuerinnen lernen-wachsen-leben“ ist für den Dienst akkreditiert.

BEITRAG FÜR ALLEINSTEHENDE ELTERN MIT BEHINDERTEN KINDERN (STAND 2023)

Arbeitslose, alleinvertienende und alleinerziehende Eltern mit einem zu Lasten lebenden Kind mit einer anerkannten Behinderung von mind. 60% erhalten 150 Euro monatlich, falls sie ein ISEE Einkommen von 3.000,00 Euro unterschreiten. Bei mehreren zu Lasten lebenden Kindern mit einer Behinderung von mind. 60% erhöht sich der monatliche Beitrag. Die Anträge müssen an das NISF/INPS gestellt werden.

AUCH FÜR DIE BETREUUNG BEI EINER TAGESMUTTER VORGESEHEN.

Familienunterstützende Maßnahmen der Region und des Landes

	Landeskindergeld	Landesfamiliengeld
Anspruchsberechtigte	– Für jedes zusammenlebende Kind unter 18 Jahren (bei Behinderung keine Altersgrenze)	– Für jedes zusammenlebende Kind bis zum Alter von drei Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Kind ist in Südtirol wohnhaft, lebt im gemeinsamen Haushalt mit Antragsteller*in und scheidet auf Familienbogen auf – Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol (Antragsteller*in oder anderes Elternteil) – Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchsstellung – Nicht Ansässige EU-Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol 	
Monatliche Leistungshöhe	Höhe lt. Familienzusammensetzung und wirtschaftlicher Lage (lt. ISEE-Erklärung)	Einkommensunabhängig – 200 Euro monatlich
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb von 180 Tagen ab Geburt – Jährliche Erneuerung 	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb eines Jahres ab Geburt – Einmaliger Antrag

LANDESFAMILIENGELD + PLUS FÜR LOHNABHÄNGIGE VÄTER (STAND 2023)

Den Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes erhalten Familien, in denen die Väter die Elternzeit von mindestens zwei, höchstens drei vollen ununterbrochenen Monaten beanspruchen. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertrauung.

Der Antragsteller für den Zusatzbeitrag:

- muss bereits das Gesuch für das Familiengeld des Landes eingereicht haben;
- muss sämtliche Voraussetzungen für den Zugang zum Landesfamiliengeld erfüllen.

Der Vater, auch Adoptivvater oder Pflegevater:

- muss in einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen tätig sein;
- muss in den ersten 18 Lebensmonaten des Kindes die Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Zusatzbeitrag steht dem Vater nicht zu, wenn das Kind in diesem Zeitraum, einen Kleinkinderbetreuungsdienst in Anspruch genommen hat.

WIE HOCH IST DER BETRAG?

- 400,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, 30 Prozent bzw. 80% ihrer Entlohnung erhalten;
- 800,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- 600,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend die Entlohnung von 30 Prozent bzw. 80% erhalten.

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

Voraussetzungen	– mind. 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchsstellung
Info für Landwirte	– vereinbar mit Zuschuss auf die Rentenversicherung der Bauern

Antragstellerin	Zustehende Zeiträume
Hausfrau/Nicht-Beschäftigte Selbständige/Freiberuflerin/Part-time ab 70% Hausangestellte	3. Monat bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (insg. 33 Monate)
Teilzeitbeschäftigte (Privatsektor)*	3. Monat bis zum 5. Lebensjahr des Kindes (insg. 57 Monate)
Vollzeitbeschäftigte in Elternzeit (Privatsektor)*	Zeitraum der fakultativen Elternzeit

* *Freiwillige Aufzahlung von Teilzeit auf Vollzeit: Teilzeitbeschäftigte können um freiwillige Aufzahlung auf die fehlenden Arbeitszeiten beim NISF/INPS ansuchen, falls mind. ein effektives Beitragsjahr in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vorhanden ist und anschließend um Absicherung der Erziehungszeiten (freiwillige Beiträge NISF/INPS) ansuchen.*

JÄHRLICHE HÖCHSTBETRÄGE

Wenn der Regionalzuschuss für zwei Formen für dasselbe Kind angefragt wird, darf der für die Unterstützung einer Zusatzrentenform gewährte Beitrag jedoch den entsprechenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Form	Hausfrauen	Selbständige	Part-time bis 70% (nicht öffentliche)	Hausangestellte/Vollzeitangestellte in Elternzeit / Part-time ab 70%
Freiwillige Beiträge NISF/INPS (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 18.000 Euro)	9.000 Euro		4.500 Euro	
Pflichtbeiträge NISF/INPS (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 8.000 Euro)		4.000 Euro		
Zusatzrentenfonds (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 8.000 Euro)	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro	4.000 Euro

PATRONAT/SOZIALBERATUNG ENAPA

Der soziale Leistungskatalog im Patronat des Südtiroler Bauernbundes ist breit gefächert und reicht von den Ansuchen rund um Geburt und Familie, Berechnung und Beratungen der Renten- und Versicherungspositionen bis hin zu den Leistungen für Hinterbliebene bei einem Todesfall.

Bozen

enapa.bozen@sbb.it, +39 0471 999449

Brixen

enapa.brixen@sbb.it, +39 0472 262420

Bruneck

enapa.bruneck@sbb.it, +39 0474 556820

Meran

enapa.meran@sbb.it, +39 0473 213420

Neumarkt

enapa.neumarkt@sbb.it, +39 0471 829420

Schlanders

enapa.schlanders@sbb.it, +39 0473 737820

Sterzing

enapa.sterzing@sbb.it, +39 0472 767758



**Südtiroler
Bauernbund**

KLEINKINDER- BETREUUNG: ALLE ELTERN WOLLEN DAS BESTE FÜR IHR KIND

In der modernen Lebenswelt stellen sich für berufstätige Frauen, die Kinder bekommen bzw. bereits haben, einige wichtige Fragen:

Wie geht es weiter? Zurück zum ehemaligen Arbeitsplatz oder zu Hause bei den Kindern bleiben?

Mehrere Möglichkeiten stehen zur Verfügung, aber die Wahl ist weder einfach noch eindeutig, denn die Lebensorganisation muss auf neue Beine gestellt werden. Wichtig ist zu wissen: Die Familie ist meist der wichtigste Bildungs- und Sozialisationsort im Säuglings- und Kleinkindalter. Die Familie besteht jedoch aus einem ganz sensiblen Gleichgewicht: es gilt den Bedürfnissen der kleinen Kinder gerecht zu werden, dabei aber auch jene der Eltern nicht zu vergessen. Ob Mütter sich nun entscheiden bei den Kindern zu Hause zu bleiben, ob sie an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und Unterstützung durch Verwandte, eine Tagesmutter oder eine Kinderbetreuerin für die Zeit ihrer Abwesenheit suchen, die Kinder spüren genau, ob die Eltern mit den gewählten Lebensentwürfen zufrieden sind oder ob sie zweifeln und hinterfragen. Ganz wichtig ist: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen und entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Partner, wie Sie das künftige Leben mit dem Kind oder den Kindern gestalten wollen.

Nachfolgend einige Anregungen zu Fragen, die den Eltern immer wieder „unter den Nägeln brennen“:

Ab welchem Alter kann man eine familienergänzende Betreuung den Kindern zumuten? Was sagt die Wissenschaft?

Die Entwicklung einer sicheren emotionalen Bindung an eine Hauptbindungsperson, das kann die Mutter oder eine andere Bezugsperson sein, und das Gefühl der Geborgenheit ist für das Baby im ersten Lebensjahr von grundlegender Bedeutung. Falls es möglich ist, das Kind im ersten Lebensjahr in der Familie angemessen zu pflegen, ist dies sicherlich optimal. Längere Trennungen von der Hauptbindungsperson können zu erheblichem Stress führen, zudem ist das Interesse nach einer Gruppe von Kindern noch nicht ausgeprägt. Am Ende des ersten Lebensjahres, wenn die Kinder eine emotional stabile, sichere Bindung entwickelt haben, ist es wesentlich unproblematischer das Kind für längere Zeit in eine familienergänzende Betreuung zu schicken. Das Leben in einer Gruppe mit anderen Kindern kann dann eine große Bereicherung sein. Trotzdem ist es wichtig zu wissen, dass jedes Kind anders reagiert: für die einen sind ein paar Stunden außer Haus eine Entwicklungschance, für die anderen ist es ein großer Stress. Überlegen Sie, was Sie Ihrem Kind zumuten können, was es verträgt.

Welches Angebot der Kleinkinderbetreuung ist am besten?

Es kommt weniger darauf an, welche Art des Angebotes Sie auswählen, sondern vielmehr, ob die Tagesmutter oder die Kinderbetreuerin in der Kindertagesstätte bzw. dem Kinderhort es schaffen, eine stabile Beziehung zum Kind aufzubauen und feinfühlig auf dessen Bedürfnisse zu achten.

Worauf soll man bei der Kleinkinderbetreuung besonders achten?

Sie sollten darauf achten, dass Ihr Kind eine Bezugsbetreuerin hat und dass sich diese in Elterngesprächen immer wieder mit Ihnen austauscht. Auch sollte die Präsenz der Betreuerin möglichst regelmäßig gewährleistet sein, denn viele Wechsel sind nicht gut für das Kleinkind, dieses möchte sich auf verlässliche Erzieherinnen einstellen.

Ist eine familienergänzende Betreuung grundsätzlich schädlich?

Familienergänzende Kinderbetreuung ist eine Unterstützung damit Familie und Arbeitsleben oder Ausbildung besser aufeinander abgestimmt werden können. Eltern sind und bleiben jedoch für die Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Die Sorge, dass frühe Tagesbetreuung den Kindern generell schadet, ist aus wissenschaftlicher Perspektive unbegründet. Wichtig ist es allerdings, auf eine gute Qualität des Angebots zu achten. Sie sollten das Gefühl haben, dass sich das Kind, dort wo es betreut wird, wohl fühlt.

GETEILTE ARBEIT IST HALBE ARBEIT!

Kinder können viel mehr Zeit zu Hause verbringen, wenn sich auch die Väter um die Erziehung kümmern. Wann immer möglich, lassen Sie Platz für den Vater: Das ist ein Gewinn für Sie selbst, aber auch für Ihren Mann bzw. Partner, denn Väter sind für Kinder eine riesige Bereicherung.

ÜBER DIE AUTORIN

Christa Ladurner, Soziologin und Sozialpädagogin, Koordinatorin des Bereichs Familie im Forum Prävention, Sprecherin der Allianz für Familie.



PFLEGEN IN DER FAMILIE

Die wichtigsten Beratungsangebote im Überblick

TERRITORIALE ANLAUFSTELLE FÜR PFLEGE- UND BETREUUNGSANGEBOTE

Die Anlaufstelle für Pflege und Betreuung informiert, berät und hilft im Falle eines Pflegebedarfes. Die Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle geben alle Informationen, welche beim Auftreten von Pflegesituationen von Bedeutung sind. Die Organisation der Pflege und die Information über zur Verfügung stehende Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens sind dabei genauso wichtig wie die praktische Hilfestellung in der Abwicklung notwendiger Ansuchen und Anträge. Falls die Betreuung zu Hause nicht möglich ist, kann über die Anlaufstelle die Unterbringung in Strukturen (z.B. Seniorenwohnheim) geplant werden. Die Beratungen erfolgen durch Fachpersonal aus den jeweiligen Bereichen Gesundheit, Soziales und Seniorenwohnheim und sind kostenlos.

Finanzielle Unterstützung für die Pflege

PFLEGEGELD (GIBT ES NUR IN SÜDTIROL)

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Unterstützung für Menschen die einen Pflegebedarf haben. Es wird monatlich ausbezahlt und ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Nach Antragsstellung erfolgt ein Hausbesuch von zwei Fachkräften, welche den Pflegebedarf festlegen und eine der vier Pflegestufen zuerkennen. Die ausbezahlte Unterstützung liegt circa bei 571 Euro bis 1.800 Euro im Monat.

ZIVILINVALIDITÄT UND BEGLEITGELD (GIBT ES IN GANZ ITALIEN)

Die anerkannte Zivilinvalidität ist Voraussetzung für die finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose. Das Ansuchen wird beim zuständigen Gesundheitsprengel eingereicht (oder sie erhalten dort Auskunft wo es in ihrem Bezirk eingereicht werden kann). Die Anerkennung erfolgt durch die Ärztekommision des Südtiroler Sanitätsbetriebes.

Es gibt zwei Arten von Leistungen:

- Die Renten sind Einkommensgrenzen unterworfen, die sich auf das einkommenssteuerpflichtige (IRPEF) Bruttoeinkommen des Vorjahres beziehen.
- Die Zulagen hingegen unterliegen keiner Einkommens- oder Altersgrenze. Sollte eine Person schon das Pflegegeld erhalten, dann wird die Begleitzulage nicht mehr ausbezahlt (entspricht der ersten Stufe des Pflegegeldes).

FREISTELLUNG, SONDERURLAUB UND FREIWILLIGE RENTENABSICHERUNG PFLEGEZEITEN

Freistellung:

Für Angehörige bis 2. oder 3. Grad mit schwerer Beeinträchtigung ist eine Freistellung von 3 Tagen pro Monat bei 100%-iger Bezahlung möglich. (Bei vertikaler Teilzeit werden die 3 Tage verhältnismäßig gekürzt und die 3 Tage können auch stundenweise beansprucht werden).

Sonderurlaub:

2 Jahre bezahlte Sonderurlaube sind möglich im Laufe eines Arbeitslebens. Voraussetzung für die Beanspruchung der Freistellung oder des Sonderurlaubes ist die Feststellung der „schweren Beeinträchtigung“ vonseiten der zuständigen Ärztekommision. Das entsprechende Ansuchen um Feststellung der schweren Beeinträchtigung ist an die Ärztekommision des territorial zuständigen Sanitätsbetriebs zu richten.

Rentenabsicherung Pflegezeiten

Dieser Zuschuss wird ausbezahlt, wenn freiwillige Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, um die Zeiten des Fernbleibens der Arbeit (also keine rentenversicherte Zeit) für die Hauspflege und -betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern zu decken.

Der Zuschuss wird für den Zeitraum der Arbeitsenthaltung ausbezahlt, welcher der Betreuung schwer pflegebedürftiger Angehöriger gewidmet wird.

UNTERSTÜTZUNG DER FINANZIELLEN SOZIALHILFE

Die finanzielle Sozialhilfe im Sozialsprengel kann in finanzieller Notlage Unterstützung geben. (Beihilfe für Wohnungsnebenspesen, soziales Mindesteinkommen, Ausgaben für den Hausnotrufdienst des Weissen Kreuzes, um einige zu nennen.)

Hilfsmittel für zu Hause:

HILFSMITTEL SANITÄT UND ZIVILINVALIDENAMT

Zivilinvaliden, Kriegs- und Dienstinvaliden, minderjährige Invaliden (mit permanenter Invalidität), Bürgerinnen und Bürger in einer besonderen Situation werden kostenlos mit folgender Ausstattung versorgt:

- Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Betten, Gehhilfen)
- Prothesen (z.B. für Gliedmaßen, Hörprothesen)
- Orthesen (z.B. orthopädische Mieder, orthopädische Schuhe, Stützapparate)

INKONTINENZMITTEL (WINDELN UND EINLAGEN) – MÜLLBONUS IN DER GEMEINDE

Inkontinenzmittel (Windeln und Einlagen) werden vom Allgemeinmediziner verschrieben und müssen im Verwaltungsdienst des Gesundheitssprengels genehmigt werden. Die Inkontinenzmittel können anschließend monatlich in der Apotheke abgeholt werden.

Wer Inkontinenzmittel verwendet, kann in vielen Gemeinden Südtirols um eine Reduzierung der Müllgebühren anfragen (Müllbonus).

BEITRÄGE FÜR DEN ABBAU ARCHITEKTONISCHER HINDERNISSE – BEHINDERTENGERECHT WOHNEN

Personen mit dauerhaften funktionellen Beeinträchtigungen können finanzielle Unterstützung in der Anpassung der eigenen Wohnung an ihre Bedürfnisse in Anspruch nehmen.

Folgende Arbeiten werden gefördert:

- Beseitigung der bestehenden Hindernisse im Außenbereich und in der eigenen Wohnung
- Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse der behinderten Person
- Kauf einer barrierefreien Wohnung, wenn die eigene Wohnung aus technischen Gründen nicht umgebaut werden kann.

Nützliche Informationen

SACHWALTERSCHAFT

Der Sachwalter wird für eine Person ernannt, welche auch nur teilweise oder vorübergehend wegen einer Krankheit bzw. physischen oder psychischen Beeinträchtigung ihre Interessen nicht wahrnehmen kann. (z.B. alte Menschen mit Behinderungen, psychischen Störungen, Abhängigkeitserkrankungen usw.) Unterstützung ist ausschließlich bei jenen Tätigkeiten vorgesehen, welche die Person nicht selbständig durchführen kann, auch ist die Sachwalterschaft nicht nur auf den finanziellen Bereich beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den persönlichen Bereich.

SELBSTHILFEGRUPPEN

Sind Sie von einer chronischen Erkrankung, einer psychischen Erkrankung, einer Behinderung, einer Suchterkrankung, einem Problem in der Familie oder Ähnlichem betroffen? Oder sind Sie als Angehörige mitbetroffen? Die Dienststelle für Selbsthilfegruppen ist eine zentrale Einrichtung zur Stärkung, Unterstützung und Koordinierung der Selbsthilfegruppentätigkeit in Südtirol.

ÜBER DIE AUTORIN

Ursula Thaler, seit 1996 im Bereich der Seniorenbetreuung und Beratung tätig, sowohl beruflich als auch ehrenamtlich. Nach der Ausbildung zur Altenpflegerin arbeitete sie zuerst einige Jahre in der direkten Pflege und anschließend 11 Jahre in der Organisation eines öffentlichen Pflegedienstes. Nach Abschluss berufsbegleitender Ausbildungen leitet sie seit 2014 eine Sozialgenossenschaft, welche Familien mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu Hause unterstützt.



BETREUUNG VON SCHWERKRANKEN UND STERBENDEN MENSCHEN

Evelyn Anderle

Irgendwann im Leben werden wir damit konfrontiert, dass Menschen, die uns nahe sind, die wir schon lange als Freunde bezeichnen, mit denen wir seit langem zusammenleben, schwer erkranken und sich damit auseinandersetzen müssen, bald zu sterben. Wie gehen wir damit um? Wie können wir unsere eigenen Ängste annehmen und trotzdem Schwerkranken unterstützen und begleiten? Was kommt in dieser Begleitung auf uns zu? Wo können wir Hilfe bekommen?

Ein Mensch, der eine schwere Diagnose bekommt, geht unterschiedlich damit um, als Begleiterin muss ich die Zeichen erkennen und lernen, die veränderten Situationen gemeinsam mit dem oder der Betroffenen zu meistern. Es braucht eine gute Pflege für Schwerkranken, doch genauso eine gute Begleitung der Menschen, die ihm oder ihr zur Seite stehen.

Viele Menschen möchten zu Hause sterben und die meisten Angehörigen würden es ihnen gern ermöglichen. Besonders auf einem Bauernhof besteht die Möglichkeit, einen Platz für Sterbende einrichten zu können. Es braucht dabei die tatkräftige Unterstützung von Fachpersonal zur Begleitung in dieser anspruchsvollen Zeit. Neben dem Hauspflege-dienst und der ambulanten Krankenpflege gibt es selbstständiges Krankenpflegepersonal und

Ärzte oder Ärztinnen, die zur Betreuung hinzugezogen werden können. Die Angehörigen sollten jederzeit jemanden anrufen können, wenn sie sich in der Betreuung unsicher sind und Beistand benötigen.

Wenn die Begleitung einer sterbenden Person auch eine schwere Zeit ist, sind die betroffenen Angehörigen am Ende froh, dass sie die Möglichkeit hatten, diese in ihrer gewohnten Umgebung zu begleiten.

ÜBER DIE AUTORIN

Evelyn Anderle, Krankenpflegerin mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung von alten und schwerkranken Menschen, Trauerbegleiterin.

Kontakt

evelyn.anderle@gmail.com
Tel. 3403572849



Zeit für sich

Haus, Hof und Kinder – Die täglichen Aufgaben der Bäuerin nehmen viel Zeit in Anspruch. Sich bewusst Zeit für sich selbst zu nehmen und auf die persönliche Gesundheit zu achten, darf die Bäuerin nicht vernachlässigen – zum Wohle der Familie.

1. Schritt: „Was muss bleiben und was kann weg?“
2. Schritt: Lerne bewusst zu denken und zu fühlen
3. Schritt: Planen
4. Schritt: Das tun, was im Kalender steht!

„GSUND“ BLEIBEN

Die Gesundheitsfürsorge fängt beim Gesunden an!
Das Karpaltunnelsyndrom

ZEITMANAGEMENT

4 Schritte, um zwischen Familie und Beruf auch noch genügend Zeit für sich selbst zu finden

Den Haushalt schmeißen, sich um die Kinder und deren Leben kümmern, selbst im Beruf stehen und dann noch am Hof die nie enden wollende Arbeit mit übernehmen – die To-do-Listen von uns Bäuerinnen scheinen unendlich zu sein. Von Zeit für sich selbst kann da bei den meisten Frauen keine Rede sein.

Doch gerade die Zeit für uns selbst ist die Zeit, die uns die Kraft gibt, alle anderen Pflichten überhaupt erledigen zu können. Nur, wenn es uns selbst gut geht, können wir auch für die anderen da sein!

Natürlich können wir uns und unsere Bedürfnisse für einen gewissen Zeitraum zurückstellen und im ständigen Stress leben. Doch irgendwann brechen wir zusammen, erleben ein Burnout – und dann haben wir, unsere Familie und auch unser Betrieb wirklich ein Problem!

Doch was können wir tun, um mehr Zeit für uns selbst zur Verfügung zu haben? Wir dürfen beginnen, unsere Zeit zu managen. Mit diesen 4 Schritten:

1. Schritt: „Was muss bleiben und was kann weg?“

Viele unserer (täglichen) Aufgaben erledigen wir, weil wir (oder unsere Vorfahren) es schon immer so gemacht haben. Wichtig ist, sich ganz bewusst zu überlegen: „Muss ich das wirklich SO machen? Und muss das wirklich ICH machen?“

Wir dürfen uns von unserem Perfektionismus verabschieden. Natürlich ist es wundervoll, wenn unser Wohnhaus aussieht, wie in der Zeitschrift „Schöner Wohnen“, der Garten

gepflegt ist und alle Produkte, die wir verwenden, hausgemacht sind. Doch wenn alles perfekt sein muss, braucht auch alles unglaublich viel Zeit – Zeit, die uns dann für uns selbst wieder fehlt.

Der Ökonom Wilfredo Pareto hat Anfang des 20. Jahrhunderts das 80/20 Prinzip entwickelt. Es besagt, dass 80% der Ergebnisse mit 20% des Gesamtaufwandes erreicht werden. Die verbleibenden 20% der Ergebnisse benötigen mit 80% die meiste Arbeit.

Wir dürfen uns also überlegen, in welchen Bereichen wir mit 80% des bisherigen Ergebnisses gut leben können (d.h. die Wohnung ist also z.B. zu 80% aufgeräumt und zu 20% unaufgeräumt) und damit 80% der Zeit einsparen, die wir dafür normalerweise aufgewendet hätten, dass die Wohnung zu 100% aufgeräumt ist. Diese eingesparte Zeit können wir dann schon für uns selbst oder andere Aufgaben nutzen!

2. Schritt: Lerne bewusst zu denken und zu fühlen

Die meisten Menschen lassen ihre Gedanken und Gefühle „passieren“. Doch unsere Gedanken bestimmen, wie wir uns fühlen. Wie wir uns fühlen, bestimmt wiederum, wie wir handeln und unser Handeln (oder Nichthandeln) bestimmt unsere Ergebnisse im Leben. Wer also im Leben etwas verändern möchte, muss als Erstes seine Gedanken verändern!

Unsere Gehirne sind auf's Überleben programmiert, deswegen suchen sie die negativen Dinge im Leben. Wer nicht beginnt, seine Gedanken bewusst auszuwählen, wird also hauptsächlich negative Gedanken haben.

Wer z.B. Gedanken denkt wie „Das ist alles zu viel! Das schaffe ich nie! Ich kann das nicht!“, wird sich automatisch überfordert und gestresst fühlen und dann gar nichts mehr tun. Stattdessen können wir Gedanken wählen, die sinnvoll sind und uns unterstützen, wie z.B. „Ich erledige das Schritt für Schritt.“, „Vielleicht finde ich jemanden, der das schon mal gemacht hat und mir helfen kann“, usw.

Solche Gedanken sorgen dafür, dass wir aktiv werden und die Dinge angehen. Die Kunden meiner „Leben nach Wunsch-Jahresbegleitung“ sind immer wieder begeistert, wie sehr sich ihr Leben allein durch neue Gedanken zum Positiven verändert!

3. Schritt: Planen

Statt einfach nur von einer Tätigkeit zur nächsten zu hetzen, können wir ganz bewusst unsere Tage planen. Dafür setzen wir uns z.B. am Montagmorgen hin und schreiben uns alles auf, was in der kommenden Woche erledigt sein soll. Was davon müssen wir selbst erledigen und was können wir abgeben? Erst wenn das klar ist, beginnen wir damit, die Dinge in den Kalender einzutragen.

- Als Erstes planen wir die fixen Dinge ein (Stallzeiten morgens und abends/Mittagessen kochen usw.)
- Als Zweites priorisieren wir uns und unsere Bedürfnisse und tragen deswegen jetzt die Zeiten ein, die wir für die Dinge brauchen, die wir tun MÖCHTEN (ein Buch lesen, Sport machen, mit den Kindern etwas unternehmen, mit dem Hund gehen, Bekannte treffen ...)
- Und dann erst tragen wir die Dinge ein, die sonst noch zu tun sind (Arbeit).

WICHTIG:

- Wir tragen nur so viele Aufgaben ein, wie wir auch schaffen können. Den Kalender mit 1000 Dingen verstopfen, die zeitlich nicht machbar sind, macht keinen Sinn! Es geht nicht darum, noch mehr zu erledigen, sondern Zeit für uns selbst zu bekommen.
- Realistische Zeitziele setzen: Wenn eine Aufgabe normalerweise 1 Stunde benötigt, in der zu planenden Woche aber die Kinder daheim sind, die uns oft bei der Arbeit unterbrechen, dann planen wir für die gleiche Aufgabe 2 Stunden ein.
- Pufferzeiten einplanen: gerade am Hof und mit Kindern kann immer mal wieder etwas dazwischen kommen: wir planen das mit ein, um nicht sofort wieder alles umzuwerfen, was geplant ist.
- Fokuszeiten einplanen: 1-2 Stunden am Tag, an denen wir hochkonzentriert die Tätigkeit erledigen, die wir uns vorgenommen haben – keine Ablenkung durch Mails, Telefonate oder Social Media! Fokuszeiten dürfen nur durch Notfälle unterbrochen werden!

4. Schritt: Das tun, was im Kalender steht!

Klingt einfach, wäre es auch, wenn nicht unser Gehirn so gerne dazwischen funken würde! Denn wenn es dann darum geht, die Aufgabe, die wir in unseren Kalender eingetragen haben, zu erledigen (z.B. Sport machen), haben wir oft keine Lust dazu: Wir denken, dass es wichtiger wäre, erst eine anderen Aufgabe zu erledigen oder dass es vielleicht „so anstrengend“ ist usw. und wenn uns unser Gehirn ständig solche Gedanken hinwirft, dann ist die Gefahr groß, dass wir uns dann entscheiden, dass wir jetzt eben doch keinen Sport machen.

Deshalb müssen wir darauf vorbereitet sein, dass unser Gehirn das tun wird. Und das ist ganz normal: Wir haben alle den sogenannten primitiven Teil im Gehirn, der reaktiv sein will, der einfach spontan sein

**UNSERE GEDANKEN
VERHINDERN
OFTMALS UNSERE
PLÄNE.**

möchte und durchs Leben gehen möchte, ohne nachdenken oder planen zu müssen. Und dann haben wir noch den präfrontalen Cortex, das ist der Teil des Gehirns, der planen kann, mit dem wir unseren Kalender erstellen.

Es geht also darum, das primitive Gehirn zu überwinden, das uns ständig sagt, dass wir die jetzt anstehende Arbeit nicht tun sollen. Ist das immer lustig und macht Spaß? Nein! Aber macht es unser Leben langfristig leichter, schöner und entspannter? Ja, eindeutig!

Denn wir haben ja auch die Zeiten für uns selbst fest eingeplant, an die wir uns genauso halten und dann ganz ohne schlechtes Gewissen und „Ich müsste aber noch soviel andere Dinge erledigen“ genießen können, denn wir machen genau das, was wir für diesen Moment in unserem Kalender eingetragen haben!

Noch ein Hinweis: Natürlich sind wir auch alle nicht perfekt, natürlich geht mal etwas nicht nach Plan und natürlich können wir uns wirklich mal darin verschätzen, wie lange eine Aufgabe tatsächlich braucht. Und das ist vollkommen okay! Kein Grund, sich zu kritisieren und klein zu machen. Aber auch kein Grund, den Plan zu verwerfen: wir machen dann einfach an unserem Plan weiter oder planen neu und gestalten so Stück für Stück unser „Leben nach Wunsch“.

ÜBER DIE AUTORIN

Christine Wunsch ist aufgewachsen in Tutzing am Starnberger See (Bayern) und hat nach dem Abitur in Passau und München Jura studiert. Nach dem Studium zog sie auf den Milchwirtschaftsbetrieb ihres Mannes in Steinegg und arbeitete als Landessekretärin bei der Südtiroler Bäuerinnenorganisation. Nach Ausbildungen zum NLP-Master, Kommunikationstrainerin und Lebens- und Beziehungskoach arbeitet sie nun als Vortragsrednerin, Seminarleiterin und Coach und hilft insbesondere Bäuerinnen und Bauern dabei, gemeinsam am Hof glücklich zu werden.



„GSUND BLEIBEN“

„Es gibt tausend Krankheiten, aber nur eine Gesundheit.“ – Ludwig Börne

Margareth Amort

Oft laufen die Fäden der Gesundheitsvorsorge und Krankenbetreuung auf dem Hof bei der Bäuerin zusammen: die ältere Generation, die Kinder, der Bauer. Die Bäuerin fühlt sich dafür verantwortlich: hilft ein Hausmittel? Oder doch zum Arzt? Die Organisation der Arzttermine, vielfach auch die Pflege der Eltern oder Schwiegereltern. Habe ich auch alle gut versorgt, habe ich auch nichts übersehen? Habe ich Symptome von Familienmitgliedern unter- oder überschätzt? Mit diesen Fragen ist die Bäuerin oft allein.

Das sehe ich vielfach in meiner Arbeit als Neurologin und kann diese Gedanken auch selbst sehr gut nachvollziehen. Die eigene Gesundheit kann als zweitrangig empfunden werden. Aber auch hierfür braucht es Zeit und Gedanken. Die körperlich schwere Arbeit kann Spuren hinterlassen: Wirbelsäulenschmerzen, Gelenkschmerzen, nächtliches Kribbeln in den Händen. Die Mehrfachbelastung lässt oft wenig Zeit für Ausgleich und Entspannung, aber auch für Gedanken über die eigenen Bedürfnisse und Empfindungen. Die Verantwortung kann schwer lasten und den Blick für Lösungen und Auswege verstellen.

In meiner ärztlichen Tätigkeit sehe ich oft Bäuerinnen an der Grenze:

BEISPIEL

Martina, eine 42-jährige Bäuerin mit 3 Kindern, mit Milchwirtschaft und 2 Wohnungen für Urlaub auf dem Bauernhof im Betrieb. Der Ehemann geht noch einer Tätigkeit außerhalb des Hofes nach und nun zeigt die Schwiegermutter deutliche Zeichen einer Demenz. Sie braucht dadurch zusätzliche Aufmerksamkeit und Betreuung. Martina stellt sich bei mir mit häufigen und heftigen Kopfschmerzen vor. Eine Migräne kennt sie schon seit der Jugend, nie aber in dieser Intensität und Häufigkeit. Mehrmals in der Woche muss sie sich für mehrere Stunden hinlegen und ist auch danach nicht erholt, außerdem bleibt die Arbeit liegen. Hier sind die zunehmenden Kopfschmerzen ein Ausdruck der Überlastung, die kleinen „Aus-Zeiten“ im Alltag, welche früher etwas Entspannung brachten, sind zeitlich nicht mehr möglich. Im Verlauf kamen durch das Gefühl von Unzulänglichkeit noch zunehmend Gedanken der Verzweiflung und Traurigkeit dazu.

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass Krankheit häufig von vielen Faktoren beeinflusst wird: eine angeborene Neigung zu Kopfschmerzen, die hohe Arbeitsbelastung, aber auch die Selbstzweifel, nicht zu genügen. Genauso vielfältig waren die Lösungsansätze: Aufklärung über die Ursachen und Behandlung von Migräne, gezielte medikamentöse Behandlung der Schmerzen, Hilfe von Seiten des Hauspflegedienstes zur Versorgung der Schwiegermutter, eine kurzzeitige gezielte psychologische Betreuung und Wiederaufnahme regelmäßigen Sports.

Das ist nur ein Beispiel von vielen, das aber deutlich zeigt: Krankheit kann nicht isoliert betrachtet werden und braucht vielfach Lösungsansätze von außen. Die Bäuerin, die sich oft für die Gesundheit der Familie verantwortlich fühlt, muss sich vor Augen führen, dass ihre eigene Gesundheit zentral ist und ihre eigene sowie die Lebensqualität ihrer Familie davon abhängen.

„Der Mensch. Er opfert seine Gesundheit, um Geld zu verdienen. Wenn er es hat, opfert er es, um seine Gesundheit zurückzuerlangen. Und er ist so auf die Zukunft fixiert, dass er die Gegenwart nicht genießt. Das Ergebnis ist, dass er weder die Gegenwart, noch die Zukunft lebt. Er lebt, als würde er nie sterben und schließlich stirbt er ohne jemals richtig gelebt zu haben.“ – Dalai Lama

Die Gesundheitsfürsorge fängt beim Gesunden an!

RICHTIGES HEBEN:

- Treten Sie nahe an die Last heran
- Gehen Sie vor dem Anheben in die Hocke, aber nicht zu tief, wenn möglich Knie nicht über 90° beugen
- Versuchen Sie den Rücken beim Anheben grade zu halten
- Die Last soll nah am Körper getragen werden
- Wenn möglich tragen Sie Lasten zu zweit oder teilen Sie die Last auf

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN:

- Ab dem 20. Lebensjahr sollten Sie die Gebärmutterhalskrebsvorsorge mit PAP-Abstrich wahrnehmen.
- Ab dem 30. Lebensjahr sollten Sie regelmäßig die Brustkrebsvorsorge wahrnehmen mit Abtasten der Brust und der Lymphknoten in den Achselhöhlen.
- Ab dem 55. Lebensjahr sollten Sie die Darmkrebsvorsorge wahrnehmen; Zum Beispiel durch Untersuchung des Stuhls auf Blutspuren oder bei höherem Risiko durch eine Darmspiegelung.
- Regelmäßig sollte, etwas abhängig von Hauttyp und familiärem Auftreten, eine Hautkrebsvorsorgeuntersuchung erfolgen

„Wer glaubt, keine Zeit für seine Gesundheit zu haben, wird früher oder später Zeit zum Krank sein haben müssen.“ – Chinesisches Sprichwort

REGELMÄSSIGES BLUTDRUCKMESSEN:

- Für die Ruhe-Blutdruckmessung sollten Sie sich hinsetzen und mindestens 5 Minuten warten bis Sie die Messung beginnen (nach körperlicher Aktivität ist der Blutdruck erhöht).
- Die Füße sollten beide entspannt am Boden aufliegen, es sollte keine Kleidung zwischen Messgerät und Arm bzw. Handgelenk liegen
- Die Manschette bzw. das Messgerät muss sich bei der Messung auf Herzhöhe befinden. Bei Messgeräten für das Handgelenk wird der Arm dafür entsprechend angewinkelt und zum Beispiel auf den Tisch gelegt
- Es ist sinnvoll mehrfach im Abstand von 2–3 Minuten zu messen, so erhält man sicherere Werte
- Einmalig erhöhte Blutdruckwerte müssen kein Ausdruck einer Erkrankung sein, messen Sie bei Auffälligkeiten am besten über mehrere Tage immer zur selben Tageszeit
- Der erste Wert zeigt den Druck, während das Herz Blut in die Gefäße pumpt. Der zweite Wert zeigt den Druck, während der Herzmuskel entspannt. Sollten die Werte wiederholt über 140/90 mmHg liegen, gilt das für erwachsene Frauen als zu hoch und sie sollten Ihren Hausarzt aufsuchen.

„Da es sehr förderlich für die Gesundheit ist, habe ich beschlossen, glücklich zu sein.“ – Voltaire

Das Karpaltunnelsyndrom:

Diese Erkrankung tritt sehr häufig bei Personen auf, welche viel mit den Händen arbeiten, so auch bei Bäuerinnen. Im Handgelenk gibt es einen Tunnel, welcher aus den Unterarmknochen und einem harten fibrösen Band gebildet wird. Hierdurch laufen die Sehnen, welche vom Unterarm an die Hand gelangen aber auch ein Nerv (n. medianus). Dieser kann bei Enge des Tunnels beeinträchtigt werden. Typische Symptome am Anfang sind abendliche und nächtliche Schmerzen im Handgelenk und in den Händen, sowie Aufwachen aufgrund von Taubheit und Kribbeln der Hände (vor allem Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger). Im Verlauf kommt es zu einem konstant eingeschlafenen Gefühl in den Fingern und zur Schwäche der Hand, vor allem am Daumen. Wenn Sie diese oder ähnliche Symptome bemerken, melden Sie dies bitte dem Hausarzt oder der Hausärztin, dieser oder dieser wird Sie in die Neurologie überweisen. Hier werden spezifische Testungen des Nerven durchgeführt, um zu entscheiden, ob eine kleine Operation zur Entlastung des Nerven notwendig ist, oder eine Schiene zur Ruhigstellung der Hand in der Nacht ausreicht.

ÜBER DIE AUTORIN

Margareth Amort, geboren 1981 in Rodeneck, dort aufgewachsen am Graahof. Nach Beendigung der Lehrerbildungsanstalt in Brixen Richtung Kindergärtnerin Beginn und Abschluss des Studiums der Humanmedizin in Innsbruck. Nach der Promotion Tätigkeit als Assistenzärztin am Friederikenstift in Hannover und am Universitätsspital in Basel (CH). Im Jahr 2013 Erwerb des Facharztes für Neurologie. Danach weitere ärztliche Tätigkeit als Oberärztin im Universitätsspital Basel. Im Jahr 2014 Rückkehr nach Südtirol und 2017 Übernahme des elterlichen Hofes mit Grünlandwirtschaft und Forstwirtschaft, welchen sie bis heute zusammen mit ihrem Ehemann und den drei Kindern bewirtschaftet und bewohnt. Aktuell tätig im Südtiroler Sanitätsbetrieb als Neurologin an der Neurologie Bruneck mit Tätigkeit in den Spitälern Brixen, Bruneck und Sterzing.



IMPRESSUM:

Herausgeber und Verfasser:

Südtiroler Bäuerinnenorganisation
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5
I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 999 460
info@baeuerinnen.it, www.baeuerinnen.it
Dezember 2023

Koordination: Silke Mock

Konzept und Idee: Antonia Egger Mair, Margit Gasser
Rabensteiner, Bettina Kofler Vieider, Veronika Mahlknecht
Stampfer, Irmgard Santer Testor, Heidi Innerhofer Margesin,
Renate Taschler Steinwandter, Siegfried Stocker Lintner,
Elisabeth Tappeiner Weiss

Mitgearbeitet: Hanna Klammer, Evi Andergassen, Ulrike
Tonner, Kathrin Gögele, Magdalena Riegler, Mara Schwabl

Autorinnen und Autoren: Ein Dank an alle, die mit viel Zeit
und Engagement die Texte geschrieben, korrigiert und
zusammengestellt haben. Alle Autorinnen und Autoren sind
unter dem jeweiligen Text gelistet.

Hinweis zu den Texten: Die Texte sind inhaltlich auf
Frauen ausgerichtet. Die Regelungen gelten jedoch auch
für Männer, außer es ist explizit genannt.

Grafik: W13 GmbH

Druck: Lanarepro GmbH

Vergelt's Gott für die finanzielle Unterstützung:



In Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Chancengleichheit - Frauenbüro
In collaborazione con la Commissione provinciale pari opportunità - Servizio donna



**Südtiroler
Bäuerinnenorganisation**

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5
39100 Bozen
Tel.: 0471 999 460, info@baeuerinnen.it

www.baeuerinnen.it